Wann findet § 814 Halbsatz 1 BGB. Anwendung, und welches ist sein rechtspolitischer Grundgedanke?

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br.,

vorgelegt von

Gertrud Erdmann,

Referendarin aus Düsseldorf.

1935

Druck: Handelsdruckerei C. Trute, Quakenbrück i. H.

Referent: Prof. Dr. P r i n g s h e i m.

Tag der mündlichen Prüfung: 15. Februar 1935.

Durch die Genehmigung einer Dissertation nimmt die Fakultät nicht Stellung zu den darin ausgesprochenen Anschauungen.

Anordnung.

Literaturverzeichnis.

ähr: Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund. 2. Aufl. 1867.

ekker: System des heutigen Pandektenrechts. 2. Aufl. 1889.

eseler: Juristische Miniaturen. 1929.

„ In: Studi in onore di Bonfante. II. S. 69, 70.

rinz: Lehrbuch der Pandekten. II, 1. 1879.

ohn: Erlaß und Verzicht nach dem BGB. In: Gruch. Bd. 47.

ollatz: Ungerechtfertigte Vermögensverschiebung. 1899.

olin-Capitant: Cours élementaire de droit civile français. 2. Bd. 2. Aufl. 1925.

osack: Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. I. Bd. 5. Aufl. 1910. (8. Aufl. 1927).

rome: System des deutschen bürgerlichen Rechts. II. Bd. 1902.

émogue: Traité des obligations en général I. Sources des obligations (Suite) Tome III. 1923.

ernburg: Pandekten. 2. Bd. Obligationenrecht. 7. Aufl. 1903.

„ Die Schuldverhältnisse nach dem Recht des Deutschen Reichs und Preußens. 2. Abt. Einzelne Obligationen. 3. Aufl. 1906.

ccius: Rechtsgeschäftlicher Verzicht auf Einreden. Gruch. Beitr. Bd. 50.

nneccerus-Kipp-Wolff: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. II. Bd. Recht der Schuldverh. 12. Aufl. bearb. von Lehmann, 1932.

ndemann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 1. Bd. 9. Aufl. 1903.

scher-Henle-Titze: Bürgerliches Gesetzbuch. 14. Aufl. 1932.

iedmann: Die Bereicherungshaftung im anglo-amerikanischen Rechtskreis in Vergleichung mit dem deutschen bürgerlichen Recht. 1930. Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Heft 3.

ierke: Deutsches Privatrecht. III. Bd. Schuldrecht. 1917.

Girard: Manuel élémentaire de Droit Romain. 2. Aufl. 1898.

Girard-v. Mayr: dasselbe, übersetzt und mit Zusätzen versehen.

Goldmann-Lilienthal: Das Bürgerliche Gesetzbuch, systematisch dargestellt. 1. Bd. 2. Aufl. 1903.

Hartmann: Die liberatorischen Verträge und ihr Rechtsgrund insbesondere, Arch. ziv. Prax. Bd. 85.

Heck: Grundriß des Schuldrechts. 1929.

Heinsheimer-Wolff: Die Zivilgesetze der Gegenwart. Bd. I. Frankreich Code civil (Kaden) 1928.

Hedemann: Schuldrecht des BGB. 1921.

Huc: Commentaire Théorique et Pratique du code civil. I. VIII. 1895.

Jung: Die Bereicherungsansprüche und der Mangel des rechtlichen Grundes. 1902.

Koenige: Die Zahlung unter Vorbehalt. L. Z. 1919.

Lehmann: Allgemeiner Teil des BGB. 4. Aufl. 1933.

Leonhard: Die Beweislast. 2. Aufl. 1926.

„ Die Aufrechnung gegen eine Nichtschuld. Bürg. Arch. 21.

„ Das Schuldrecht des BGB. 1. Bd. Allgem. Schuldrecht 1929. 2. Bd. Bes. Schuldrecht 1931.

Marcadé: Explication du Code Napoléon. 5. Aufl. 1855.

v. Mayr: Der Bereicherungsanspruch des deutschen bürgerl. Rechts. 1903.

Martinius: Die Vorbehaltszahlung. Gruch. Bd. 47.

Neumann: Handausgabe des BGB. 1. Bd. 6. Aufl. 1912.

Oertmann: Kommentar zum BGB. II Schuldverhältnisse. 5. Aufl. 1929.

Oser: Obligationenrecht. Bundesgesetz betr. die Ergänzung des schweizerischen Zivilgesetzbuchs. 1915.

Pietzker: Kondiktion und Anfechtung. JW. 1920. S. 486.

Planck: Kommentar zum BGB. Recht der Schuldverh. II, 1. Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 1914.
(Siber). II, 2. Bes. Teil, 4. Aufl. 1928.
(Oegg, Landois).

Puchta: Vorlesungen über das heutige römische Recht. II. Bd. 6. Aufl. 1874.

Pringsheim: Animus donandi. In: Savigny Zeitschrift, Roman. Abt. Bd. 42.

Reichel: Die Behandlung formnichtiger Verpflichtungsgeschäfte. Arch. ziv Prax. 104.

Reichsgerichtsräte-Kommentar zum BGB. 1. Bd. Allgem. Teil und Recht der Schuldverh. I (§§ 241—432 von Michaelis), II. Bd. Recht der Schuldverh. II. (§§ 765—822 von Lobe). 8. Aufl. 1934.

Riezler: Venire contra factum proprium. Studien im römischen, englischen und deutschen Zivilrecht. 1912.

Rümelin: Zur Lehre von den Schuldversprechen Arch. ziv. Prax. 98.

Savigny: System des heutigen römischen Rechts. 3. Bd. 1840.

Scherer: Die rechtliche Behandlung der Erfüllung einer Nichtschuld. Marburger Diss. 1932.

Schollmeyer: Das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse.

Siber: Grundriß des deutschen bürgerlichen Rechts. 2. Schuldrecht 1931.

„ Römisches Privatrecht. 1928.

Soergel: Bürgerliches Gesetzbuch. I. Bd. 4. Aufl. 1929.

Staudinger: Kommentar zum BGB. 2. Bd. Schuldverhältnisse. 1. Teil §§ 241—432. Bearb. von Werner 9. Aufl. 1930; 3. Teil, §§ 631—853, bearb. von Engelmann. 9. Aufl. 1929.

Stölzel: Schulung für die zivilistische Praxis. Bd. II. 5. Aufl. 1914.

Thurston: Cases on quasi contracts. 1916.

v. Tuhr: Der allgemeine Teil des deutschen bürgerl. Rechts. Bd. II, 1 1914. Bd. II, 2 1918.

„ Allgemeiner Teil des schweizerischen Obligationenrechts. 1. Halbband, 1924.

Vangerow: Lehrbuch der Pandekten. 3. Bd. 7. Aufl. 1876.

Walsmann: Der Verzicht. 1912.

Warneyer: Kommentar zum BGB. 1. Bd. 2. Aufl. 1930.

Windscheid: Lehrbuch des Pandektenrechts. 2. Bd. 5. Aufl. 1879.

Woodward: The law of quasi contracts. 1913.

A. Einleitung.

Die Anwendung des ersten Halbsatzes von § 814 BGB. „das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete kann nicht zurückgefordert werden, wenn der Leistende gewußt hat, daß er zur Leistung nicht verpflichtet war", führt nicht immer zu einem befriedigenden Ergebnis.

Eine zutreffende Entscheidung ergibt die Anwendung der Vorschrift in folgendem Fall[1]: Jemand leistet in Schenkungsabsicht an einen vermeintlichen Gläubiger, von dem er weiß, daß er nicht sein Gläubiger ist. Diesem „Schuldner" wird niemand den Bereicherungsanspruch gewähren wollen. Dieser Fall ist aber keineswegs der Musterfall des § 814 BGB. Er sollte hier nur als Beispiel dafür dienen, daß § 814 zu einem vom allgemeinen Billigkeitsstandpunkt aus guten Ergebnis führen kann.

Ueber einen zweiten Fall läßt sich dagegen streiten: X sitzt über einer schwierigen und eiligen Arbeit. Er wird von einem angeblichen Gläubiger gestört, der 100 RM. fordert. Um einem lästigen Wortgefecht zu entgehen, zahlt X in der wohlweislich verschwiegenen Absicht, später zurückzufordern. Hier ist es schon zweifelhaft, ob man vom Billigkeitsstandpunkt aus die Rückforderung gestatten soll.

Eine ganz unbillige Lösung ergibt sich aber in einem dritten Fall: Ein Schuldner hat gegen Quittung bezahlt. Er verlegt die Quittung und zahlt, weil er daran zweifelt, sie wieder zu finden, vorbehaltlos abermals. Dann findet er die Quittung. Hier hat der Zahlende, um einen aussichtslosen Rechtsstreit zu vermeiden, abermals geleistet, obwohl er wußte, daß die Schuld bereits getilgt war und er eine Nichtschuld erbrachte. Nach § 814 ist ein Bereicherungsanspruch also ausgeschlossen. Das erscheint unbillig.

Im Anschluß an diese drei Fälle hält Beseler[2] die Regelung des § 814 für unbillig und für unrichtig.

---

[1] Die Fälle stammen von Beseler: Stud. Bonf. II, 69, 70 Anm. 7, sind hier jedoch in umgekehrter Reihenfolge gebracht.

[2] Stud. Bonf. II, 69, 70 Anm. 7; Jur. Miniaturen S. 125.

Er wendet sich vor allem gegen die historische Begründung der Vorschrift aus dem klassischen römischen Recht, indem er die Echtheit einzelner Digestenstellen angreift, die davon handeln, daß ein Bereicherungsanspruch bei wissentlicher Leistung der Nichtschuld ausgeschlossen sei. So werden von ihm folgende Stellen als Justinianische Fälschüngen bezeichnet: D. 46, 3, 50 (Paul. 10 ad Sab): Si cum aurum tibi promisissem, ignoranti quasi aurum aes solverim, non liberabor. Sed nec repetam hoc quasi indebitum solutum quod sciens feci....

D. 12, 6, 26, 3: (Ulp. 26 ed). Indebitum autem solutum accipimus non solum si omnino non debeatur sed et si per aliquam exceptionem perpetuam peti non poterat: quare hoc quoque repeti poterit, nisi sciens se tutum exceptione solvit.

D. 19, 2, 19, 6: (Ulp. 32 ed.). Si quis cum in annum habitationem conduxisset .... non quasi indebitum condicturum: non enim per errorem dedit plus, sed ut sibi in causam conductionis proficeret.

D. 36, 1, 62: (Paul. 11 quaest.) patronus ex debita portione heres institutus sextam partem restituere rogatus restituit: Non transeunt ex Trebelliano actiones, quoniam non fuit debitum quod restituit, et ideo si per errorem fecit, etiam repetetur.

Dagegen geht er auf zahlreiche bisher noch nicht als unecht angefochtene andere Stellen[3] in dem Titel 12, 6 nicht ein. So z. B. nicht auf D. 12, 6, 1, 1: (Ulp. 26 ed.)

Et quidem si quis indebitum ignorans solvit, per hanc actionem condicere potest: Sed si sciens se non debere solvit, cessat repetitio.

12, 6, 7: (Pompon. 9 ad Sab.)

Quod indebitum per errorem solvitur, aut ipsum aut tantundem repetitur.

D. 12, 6, 12: (Paul. 7 ad Sab.) Si fundi mei usum fructum tibi dedero falso existimans me eum tibi debere et antequam repetam decesserim, condictio eius ad heredem quoque meum transibit.

D. 12, 6, 19, 2: (Pompon. 22 ad Sab.)

Si falso existimans debere nummos solvero, qui pro parte alieni pro parte mei fuerunt, eius summae partem dimidiam non corporum condicam.

D. 12, 6, 24: (Ulp. 46 ad Sab.)

Si is, qui perpetua exceptione se tueri poterat, cum sciret sibi exceptionem profuturam, promiserit aliquid, ut liberaretur, condicere non potest.

D. 12, 6, 26, 2: (Ulp. 26 ed.)

---

[3] Vgl. Index Interpolationum I und Suppl.

Si quis falso se sortem debere credens usuras solverit, potest condicere nec videtur sciens indebitum solvisse.

D. 12, 6, 40 pr. (Anfang): (Marc. 3 regul.)

Qui exceptionem perpetuam habet, solutum per errorem repetere potest.

D. 12, 6, 47 (Anfang): (Celsus 6 dig.)

Indebitam pecuniam per errorem promisisti: . . . . . und andere.

Ob Beselers Einwand, den klassischen römischen Juristen sei der Gedanke des § 814 fremd gewesen, durchschlägt, ist zweifelhaft. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob seine Kritik an den von ihm angezogenen Stellen Erfolg haben kann. Denn schon mit Rücksicht auf die Beweiskraft der oben angeführten, bisher noch nicht angefochtenen Stellen erscheint es sicher, daß die klassischen römischen Juristen für den Rückgewähranspruch stets auf per errorem solvere, falso existimans se debere solvere Wert gelegt haben und dem sciens indebitum solvens die Rückforderung versagt haben.

Beselers gänzlich ablehnende Haltung gegenüber der Regelung des § 814 dürfte im übrigen nicht berechtigt sein. Die oben besprochenen Fälle zeigen, daß diese Vorschrift zwar zu sehr unterschiedlichen und nicht immer guten Ergebnissen führt. Es erscheint aber zweifelhaft, ob man deswegen den § 814 schlechthin ablehnen darf. Es dürfte viemehr darauf ankommen, der Ursache dieser unterschiedlichen Ergebnisse nachzugehen und zu versuchen, hier auf irgend eine Weise einen Ausgleich zu schaffen.

Die vorliegende Arbeit geht also davon aus, daß § 814 zu Recht besteht. Doch muß man sich hierbei zunächst darüber klar sein, daß durch die Versagung der condictio immer ein objektiv ungerechtfertigter Vermögenszustand bestätigt wird. Das gilt für alle drei oben aufgezählten Fälle. Mit der Gewährung des Bereicherungsanspruchs will die Rechtsordnung „einen ihr immanenten Zwiespalt“ (zwischen formellem und materiellem Recht) „korrigieren“ [4]. Das verhindert § 814.

Von dieser Ueberlegung aus muß man dazu kommen, mit der Anwendung des § 814 vorsichtig zu sein und den Ausschluß der condictio nicht zu leicht zu nehmen.

Es soll nun die Aufgabe der vorliegenden Arbeit sein:

1. den Wortlaut des § 814 zu erläutern und für das Geltungsgebiet der Vorschrift innerhalb des BGB. und insbesondere innerhalb des Bereicherungsrechts zuverlässige Grenzen zu ziehen,

2. davon ausgehend den Grundgedanken des § 814 herauszuschälen und dabei den Versuch zu machen, die Fälle von einer Anwendung des § 814 zu befreien, auf die sein Grundgedanke nicht paßt, bei denen also seine Anwendung eine zwar wortlautgemäße, aber sinnwidrige Lösung ergäbe.

---

[4] Gierke, III, § 218, II S. 995.

B. Erster Teil: Die Anwendung des § 814 BGB.

1. Kapitel:

Erläuterung des § 814 und Rechtsvergleichung.

§ 1. Erfordernis der Kenntnis des Leistenden vom Nichtbestehen der Schuld.

Das BGB. hat die positive Kenntnis von der Nichtverpflichtung zur Grundlage für den Ausschluß der condictio nach § 814 gemacht. Das ergibt sich aus der Fassung der Vorschrift, die Rückforderung ist ausgeschlossen, „wenn der Leistende gewußt hat, daß er zur Leistung nicht verpflichtet war".

Damit sind die erheblichen Streitfragen in der Literatur des gemeinen Rechts, welcher Art der der condictio indebiti zugrunde liegende Irrtum sein müsse [1], beseitigt. Schließt nur Kenntnis von der Nichtschuld die Rückforderung aus, so muß jeder Irrtum eine Rückforderung rechtfertigen [2]. Es kann sich also um Tatsachenirrtum handeln, jedoch schließt die Kenntnis sämtlicher Tatumstände den Bereicherungsanspruch nicht aus, da hier noch Raum für einen Rechtsirrtum bleibt und auch ein solcher erheblich ist [3]. Ebensowenig kann es auf die Entschuldbarkeit des Irrtums ankommen, auch der grobfahrlässige Irrtum verhindert die Berufung auf § 814. Denn es wird ein Wissen verlangt, Wissen und Wissenmüssen haben nach allgemeinem Grundsatz des BGB. aber nur dann die gleiche Bedeutung, wenn in der betreffenden Vorschrift eine ausdrückliche Gleichstellung erfolgt

---

[1] Für das Erfordernis der Entschuldbarkeit und darum im allgemeinen gegen die Erheblichkeit eines Rechtsirrtums: Windscheid, § 426, 3 S. 608 und die herrschende Lehre. Vgl. die bei Windscheid Anm. 14 Zitierten, ferner Dernburg, Pand. S. 680 unter II, 3 und RG. 44, 136.

[2] Auch ein Irrtum über eine sittliche Pflicht zur Leistung dürfte genügen.

[3] Grundlegende Entsch. des RG. in S. A. 75, Nr. 193, S. 332, deren Ausführungen sich die Kommentare und Lehrbücher durchweg zu eigen gemacht haben. Vgl. Planck, § 814, II, a, 1; Staudinger, § 814, 1 a; Soergel, § 814, 2; Oertmann, § 814, b; RGR.-Komm. § 814, 1; Crome, S. 988; RG. 44, 141; 60, 420; 108, 334.

ist. Diesen Schluß zieht man aus § 161 BGB., wo Kennen und Kennenmüssen nebeneinander erwähnt sind, und nicht etwa das Kennenmüssen als in dem Kennen selbstverständlich einbegriffen angesehen wird[4].

Da nach § 813 BGB. eine kondizierbare Nichtschuld auch dann vorliegt, wenn die Geltendmachung des Anspruchs durch eine ihm entgegenstehende Einrede dauernd ausgeschlossen war, so tritt entsprechend neben die Kenntnis des Nichtbestehens der Verbindlichkeit die Kenntnis von dem Bestehen einer solchen dauernden Einrede. Es erübrigt sich, im Rahmen dieser Arbeit ausführlich auf die verschiedenen Einreden im Sinne des § 813 BGB. einzugehen[5].

Sind mehrere derartige dauernde Einreden nebeneinander vorhanden, so schließt die Kenntnis von dem Vorhandensein nur einer dieser Einreden die Rückforderung nach allgemeiner Auffassung nicht aus[6]. Es kann z. B. der zurückfordern, der zwar sein Recht zur Kaufpreisminderung kannte, sich aber über die Einrede der beschränkten Erbenhaftung in Unkenntnis befand[7]. Das dürfte sich daraus erklären, daß der Leistende ja möglicherweise aus irgend einem Grunde auf die eine ihm bekannte Einrede keinen Wert hat legen wollen und bei Irrtum über die weitere Einrede nunmehr die Schuld als bestehende zu tilgen glaubte.

Weil es nach dem Gesetz auf das Wissen oder Nichtwissen ankommt, so ist es gleichgültig, wie das Wissen zustandegekommen ist, m. a. W. es ist ohne Bedeutung, wenn der in Kenntnis von der Nichtschuld Leistende sich über den Grund des Nichtbestehens einer Verpflichtung irrt. Wer also z. B. das zugrunde liegende Rechtsgeschäft wegen Formmangels für nichtig hielt und dennoch leistete, kann nicht mit der Begründung das Geleistete zurückfordern, das Geschäft sei in Wahrheit wegen Gesetzesverstoß nichtig gewesen. Ein solcher Irrtum ist unerheblich, weil er sich nicht auf das Bestehen oder das Nichtbestehen der Verbindlichkeit, sondern auf die Gründe, die zur Nichtigkeit geführt oder das Entstehen der Verpflichtung verhindert haben, bezieht. Maßgebend ist der Schluß, den der Leistende gezogen

---

[4] Oertmann, § 814, 1 b; ders. ausführlich zu § 119 BGB. Anm. 9; Planck, § 814, II, a, 1; RGR.-Komm. § 814, 1; s. auch v. Mayr S. 520.

[5] Ob eine Einrede die Geltendmachung eines Anspruchs im Sinne des § 813 dauernd auszuschließen vermag, ist aus ihrem Inhalt zu entnehmen. Beispiele sind die Einrede der beschränkten Erbenhaftung und die Einrede gegenüber einer Forderung aus unerlaubter Handlung nach § 853 BGB. Die Dauereinrede der Verjährung ist in § 222, II ausdrücklich ausgenommen. Nicht unter § 813 gehört z. B. die Einrede der Stundung. Planck, § 813, 2 c; Oertmann § 813, 1 a.

[6] Planck, § 814, II, a 1; Staudinger, § 814, 1 a; RGR.-Komm. § 814, 1; Warneyer, § 814, I; Oertmann, § 814, 2 a; v. Mayr S. 527; RG. JW. 04 S. 38. Vgl. dagegen für das gemeine Recht RG. 21, 195.

[7] Oertmann, § 814, 2 a.

hat. Geht dieser dahin, daß eine Verbindlichkeit nicht bestehe, so kann die Leistung nicht zurückgefordert werden[8].

Aus dem für den Ausschluß der Rückforderung notwendigen Erfordernis der Kenntnis ergibt sich weiter, daß ein Zweifel darüber, ob man schulde oder nicht, den Bereicherungsanspruch bestehen läßt. Der Mangel des Irrtums über den Bestand der Schuld und die Kenntnis der Nichtschuld decken sich begrifflich nicht. Zwischen beiden steht der Zweifel. Wer am Bestehen einer Verpflichtung zweifelt, nimmt nicht irrtümlich deren Bestehen an, er kennt aber andererseits auch das Nichtbestehen nicht[9]. Da § 814 Kenntnis voraussetzt, genügt also folgerichtig ein vor dieser liegender Zweifel nicht; die Bedingung, „wenn der Leistende gewußt hat", ist nicht erfüllt.

Daß dies auch die Auffassung des Gesetzgebers war, bestätigen die Motive[10]. Sie knüpfen an eine Stelle im Cod. 4, 5, 11 an, wo Justinian die unter den klassischen Juristen streitige Frage, ob ein Zweifel zur Begründung der condictio ausreiche, bejahte[11].

Sicher ist, daß man es nach dem Gesetz auf den Grad des Zweifels nicht abstellen darf. Wer am Bestehen der Verbindlichkeit zweifelt, der schwankt zwischen der Auffassung, daß die Schuld bestehe und der, daß sie nicht bestehe. Verlangt nun § 814 Kenntnis von dem Nichtbestehen, so darf man nicht ein stärkeres Hinneigen des Leistenden zu dieser Auffassung für den Ausschluß der condictio genügen lassen.

Leonhard[12], zu dessen grundsätzlich abweichender Ansicht hier Stellung genommen werden soll, macht sich die Fragestellung leicht: Er teilt die Fälle der Leistung unter Zweifel an der Schuld in drei Gruppen auf. Einerseits erweitert er den Begriff des Irrtums, indem er eine Leistung unter nur g e r i n g e m Zweifel an der Schuld als irrtümliche Leistung auffaßt (erste Gruppe), andererseits erweitert er den Begriff der Kenntnis, indem er eine Leistung unter s t a r k e m Zweifel am Bestehen der Schuld als Leistung in Kenntnis der Nichtschuld auffaßt (dritte Gruppe). Für die erste Gruppe muß Leonhard infolgedessen die condictio gewähren, für die dritte Gruppe sie versagen.

---

8 Reichel, S. 26; anschließend Planck, § 814, II, a, 1.

9 Friedmann, S. 34; v. Mayr, S. 521.

10 II S. 834; so auch die einheitliche Rechtsprechung des RG.: RG. 56, 354; 59, 352; 79, 199; 112, 355 und die herrschende Lehre in der Literatur. Dernburg, Schuldverh. S. 680 unter II, 3; Planck, § 814, II, 1; Staudinger, § 814, 1 a; RGR.-Komm. § 814, 1; Enneccerus-Lehmann, § 220, I, 3 a; S. 740; Siber, § 74, III, 1 c; Reichel, S. 24. Im einzelnen abweichend Leonhard, S. 488 ff.

11 . . . . nos decidentes sancimus omnibus, qui incerto animo indebitam dederunt pecuniam . . . repetitionem non denegari . . . , Vgl. Dernburg, Pand. § 141, 3 Anm. 20.

12 Bes. Schuldrecht, S. 489.

Nach Leonhard hat der Leistende in den zu der ersten Gruppe gehörigen Fällen „doch geglaubt, daß er verpflichtet sei“, er hat sich also geirrt. Das ist aber nicht richtig. Der Begriff des Irrtums verlangt nämlich, daß die „Vorstellung, die sich ein Mensch über etwas macht, der Wirklichkeit nicht entspricht“ [13]; in den Fällen der ersten Gruppe mache ich mir aber gar keine Vorstellung über etwas, ich lege mir vielmehr die Frage des Verpflichtetseins oder Nichtverpflichtetseins vor und bin geneigt, mich für Verpflichtetsein zu entschließen. Das gerade ist der typische Fall für einen Zweifel, der zur Begründung des § 814 nicht ausreicht.

Ebenso kann man dem Leistenden, der glaubt, nicht verpflichtet zu sein und auch wieder nur seiner Sache nicht ganz sicher ist (dritte Gruppe), nicht mit der Begründung die condictio versagen, er sei „im Grunde“ von seiner Nichtschuld überzeugt gewesen [14]. Hier neigt zwar der Leistende in stärkerem Grade zu der Ansicht, daß die Schuld nicht bestehe, eine bestimmte, die Rückforderung ausschließende Kenntnis im Sinne des § 814 liegt aber nicht vor.

Die zwischen diesen beiden Gruppen liegenden Fälle, in denen der Zahlende Verpflichtetsein und Nichtverpflichtetsein für gleich möglich hielt (zweite Gruppe), sind für Leonhard die einzig problematischen. Er entscheidet sich auch hier für den Ausschluß der condictio. Konnte er sich bei den Fällen der ersten Gruppe, indem er sie in Irrtumsfälle, bei denen der zweiten Gruppe, indem er sie in Kenntnisfälle umdeutete, insofern noch auf § 814 berufen, so setzt er sich bei der Lösung der Fälle der mittleren Gruppe mit dieser Vorschrift in Widerspruch, ohne dies freilich zuzugeben. Er benutzt den in Bd. 97 S. 140 ff. vom Reichsgericht entschiedenen Fall als Beispiel. Hier war zwischen einer Versicherungsgesellschaft und einer Versicherungsnehmerin streitig, ob das Schiff der Versicherungsnehmerin infolge Seeunfalls (Versicherungsfall) oder Kriegsunfalls (kein Versicherungsfall) untergegangen sei. Nach längerem Briefwechsel bezahlte die Versicherungsgesellschaft schließlich die Versicherungssumme, die sie mit der Bereicherungsklage später zurückforderte, nachdem einige Gerichte entschieden hatten, daß ein Kriegsunfall anzunehmen sei. Das Reichsgericht wies die Klage ab. Es stützte seine Entscheidung nicht auf § 814, da es ja in ständiger Rechtsprechung bloße Zweifel zum Ausschluß der condictio nach dieser Vorschrift nicht hatte genügen lassen. Leonhard wirft dem Reichsgericht vor, es umgehe die eindeutige gesetzliche Vorschrift des § 814, nach der nämlich bei bewußter Zahlung einer Nichtschuld die Rückforderung ausgeschlossen sei und arbeite, um doch zu dem einzig richtigen Ergebnis zu kommen, mit ungreifbaren Begründungen, wie „Erledigung der Angele-

---

[13] v. Tuhr, Allg. Teil. II, 1 S. 568; vgl. Lehmann, Allg. Teil S. 249.

[14] Ob hier unter Umständen aus anderen Gründen (Verzicht) die Rückforderung versagt sein könnte, ist eine andere Frage.

genheit" usw. und nehme einen Verzichtsvertrag an, der sowohl den Erklärungen wie den Absichten der Parteien widerspreche.

Wie aber die Zahlung durch die Versicherungsgesellschaft, der ein Seeunfall wie ein Kriegsunfall als gleich möglich vorschwebte, der vielleicht sogar ein Seeunfall wahrscheinlicher war, als „bewußte Zahlung der Nichtschuld" rechtlich erfaßt werden soll, ist nicht genügend ersichtlich. Zur Unterstützung seiner Lösung greift übrigens auch Leonhard auf die in der Entscheidung getadelten Zweckmäßigkeitserwägungen zurück, wenn er sagt, daß man erst einmal leiste, um dann jederzeit zurückfordern zu können, sei für den Gläubiger nicht zumutbar [15]. Diese Gesichtspunkte werden später noch einmal zu untersuchen sein, es sei nur in diesem Zusammenhang schon gesagt, daß man mit dem Gedanken des Gläubigerschutzes und der Zumutbarkeit für den Gläubiger allein nicht weiterkommt. Denn es ist nicht einzusehen, warum der Gläubiger bei erheblichem Zweifel des Leistenden schutzbedürftiger sein soll als bei geringem Zweifel.

Es bleibt also dabei, daß ein Zweifel an der Verpflichtung, mag er auch noch so stark sein, die Rückforderung nach § 814 nicht ausschließt; will man dennoch die Rückforderung versagen, so muß man allenfalls andere Vorschriften anwenden.

Es kann nach dem Wortlaut des § 814 nicht zweifelhaft sein, daß Irrtum oder Zweifel an der Beweisbarkeit der Nichtschuld oder einer dauernden Einrede im Sinne des § 813 die Berufung auf § 814 nicht ausschließen [16]. Wer Kenntnis von einer der Geltendmachung der Forderung entgegenstehenden Einrede hat, aber unsicher ist, ob er den Beweis hierfür wird erbringen können, zweifelt eben nicht an dem Bestehen oder Nichtbestehen der Verbindlichkeit (in diesem Fall der Einrede), sondern an der Möglichkeit, sich mit dieser Einrede prozessual durchsetzen zu können. Die Kenntnis vom Bestehen der Einrede — also vom Nichtbestehen der Verbindlichkeit — die subjektive Ueberzeugung, schließt aber bereits die Rückforderung nach § 814 aus [17].

In E. 21, 199 kam das Reichsgericht noch auf dem Boden des gemeinen Rechts zu einer anderen Entscheidung. Wenn dem Schuldner die Mittel, seine Einrede zu beweisen, fehlen, und er aus diesem

---

[15] Leonhards Auffassung, daß ein Zweifel für die Rückforderung nicht in Betracht komme, erklärt sich eigentlich aus seiner Beweislastlehre. Wer, wie er, den Irrtumsbeweis vom Kläger verlangt, den Irrtum also zur anspruchsbegründenden Voraussetzung der condictio macht, kann sich folgerichtig mit einem vor dem Irrtum liegenden Zweifel nicht zufrieden geben.

[16] RG. 59, 354; gegen RG. 21, 199 (gemeines Recht); im übrigen allgem. Auff.: RGR.-Komm. § 814, 1; Warn. § 814, 3; Oertmann, § 814, 2 c; Staudinger § 814, 1 a; Fischer-Henle-Titze § 814, 1.

[17] Diese dem Wortlaut entsprechende Entsch. kann unbillig sein. Vgl. den an den Anfang der Arbeit gestellten dritten Fall, wo wegen Verlust der Quittung bezahlt wurde.

Grunde leistet, so erfolgt die Leistung nicht, weil der Leistende gegebenenfalls „auch eine Nichtschuld zahlen will, sondern weil er nach den tatsächlichen Verhältnissen annimmt, daß im Rechtswege diese Schuld als bestehende werde anerkannt werden.“ Er zahlt also nach der damaligen Ansicht des Reichsgerichts in der irrtümlichen Meinung, eine nach dem maßgebenden objektiven Recht bestehende Schuld zu tilgen. Für das bürgerliche Recht sind diese Ausführungen allerdings nicht mehr verwertbar, da § 814 auf das Wissen, also gerade auf die subjektive Ueberzeugung abstellt.

Ob der Leistungsempfänger das Nichtbestehen der Schuld kannte, ob er an dem Bestehen zweifelte oder sich im Irrtum befand, ist für die Gewährung des Bereicherungsanspruchs oder für dessen Ausschluß nach § 814 BGB. unerheblich.

Die Regelung des römischen Rechts [18], das in der wissentlichen Annahme einer irrtümlich erbrachten Nichtschuld ein furtum sah, ist aufgegeben. Nach § 819 BGB. ergibt sich bei Kenntnis des Leistungsempfängers vom Mangel des rechtlichen Grundes lediglich eine verschärfte Haftung.

Auch im französischen Recht kommt es nach Démogue (S. 142) auf den Irrtum oder die Kenntnis des Leistungsempfängers nicht an.

Es bedarf keiner besonderen Erörterung, daß die Kenntnis von der Nichtverpflichtung im Zeitpunkt der Leistung vorliegen muß [19]. In Bd. 108 S. 329 ff. (335) ist eine Entscheidung des Reichsgerichts abgedruckt, nach deren Tatbestandsbericht der Benachteiligte durch Einholen von Rechtsbelehrungen und das Studium vom Reichsgerichtsentscheidungen von seiner ursprünglichen Meinung, der der Leistung zugrunde liegende Vertrag sei nichtig und er infolgedessen zur Leistung nicht verpflichtet, abgekommen war. Das Reichsgericht hat hier den Bereicherungsanspruch gewährt, weil der Leistende sich eben im Zeitpunkt der Leistung im Irrtum befunden habe, unbeschadet seiner früheren Kenntnis von der Nichtverpflichtung. Ebenso können z. B. bei einem Sukzessivlieferungsvertrag frühere im Irrtum erbrachte Teilleistungen auch dann noch zurückgefordert werden, wenn inzwischen bei späteren Teilleistungen der Leistende in Kenntnis von der Nichtverpflichtung geleistet hatte [20].

Dem § 814 BGB. entspricht Art. 63 des Schweizerischen Obligationenrechts, wonach derjenige, der eine Nichtschuld freiwillig bezahlt, das Geleistete zurückfordern kann, wenn er nachzuweisen vermag, daß er sich über die Schuldpflicht im Irrtum befunden hat. Das schweizerische Recht gibt also auch dem, der wissentlich eine Nichtschuld zahlt, keinen Bereicherungsanspruch. Es stellt aber dadurch den Kondizierenden schlechter als das deutsche bürgerliche Recht, daß

---

[18] Siber, Röm. Privatrecht, S. 75.
[19] v. Mayr, S. 520.
[20] Bolze, Praxis des RG. 6, S. 219.

es ihm den Irrtumsbeweis abverlangt, den Irrtum also zur anspruchsbegründenden Voraussetzung für die condictio macht.

Welcher Art dieser Irrtum ist, ist gleichgültig [21]. v. Tuhr zählt verschiedene solche Irrtumsarten auf, die denen des deutschen bürgerlichen Rechts entsprechen: Glauben an eine in Wahrheit nicht vorhandene oder Unkenntnis einer in Wahrheit bestehenden Tatsache (Tatsachenirrtum), ferner den Irrtum, der auf Unkenntnis oder falschem Verständnis von Rechtssätzen beruht (Rechtsirrtum). In beiden Fällen ist es unerheblich, ob der Irrtum entschuldbar oder unentschuldbar ist. Jedoch ist dies nicht ganz unbestritten. v. Tuhr weist darauf hin, daß in der neuesten Rechtsprechung des Obersten Bundesgerichts entschuldbarer Irrtum für die Rückforderung verlangt werde und zwar mit der Begründung, daß dem Empfänger der Leistung die Nachteile und Schäden, die ihm durch eine Rückforderung entstünden, nur zugemutet werden dürften, wenn es sich darum handele, dem Leistenden einen unverschuldeten Nachteil abzunehmen [22]. Nach der Meinung v. Tuhrs ist diese Entscheidung mit dem Gesetzestext, der schlechthin von Irrtum spricht, nicht vereinbar. Er schlägt vor, man solle dann doch eher, statt die Rückforderung zu versagen, den dem Leistungsempfänger entstandenen Schaden von der herauszugebenden Bereicherung abziehen, oder dem Leistenden in entsprechender Anwendung des Art. 26 wegen fahrlässigen Irrtums auferlegen.

Für die Einreden, die die Geltendmachung eines Anspruchs dauernd ausschließen, gilt dasselbe wie im deutschen bürgerlichen Recht, d. h. auch der Irrtum über eine solche Einrede begründet die condictio [23]. Hiervon ist nur, wie im bürgerlichen Recht, die dauernde Einrede der Verjährung in Art. 63, 2 ausdrücklich ausgenommen.

Nach richtiger Ansicht genügt für das schweizerische Recht, weil Art. 63 den Irrtum zum Klagegrund der condictio gemacht hat, ein Zweifel nicht zur Begründung der Rückforderung [24].

v. Tuhr (S. 374) stellt dem irrtümlichen Glauben des Leistenden an das Bestehen der Schuld die irrige Annahme gleich, die Nichtschuld nicht beweisen zu können. Eine Begründung für dieses Ergebnis gibt er allerdings nicht, auch nicht für das schweizerische Recht. Es ist ihm wohl zuzustimmen, daß demjenigen, der bezahlt, weil er über seine erste Leistung keine Quittung besitzt, die Rückforderung gewährt werden müsse, wenn er die Quittung nachträglich findet. Mit

---

[21] Oser, Art. 63 Anm. III, 3; v. Tuhr, Schweiz. Obl.-R. S. 374 unter IV, 3.

[22] Aehnliche Gedanken bei Leonhard, oben S. 8. Ob gerade im Bereicherungsrecht von der Zumutbarkeit für den Gläubiger ausgegangen werden darf, ist mehr als zweifelhaft. Darüber später.

[23] v. Tuhr S. 373.

[24] So v. Tuhr, Schweiz. Obl.-R. 1. Halbband, S. 337. A. A. Oser, Art. 63 Bem. III, 4.

dem Wortlaut des Art. 63 . . ., wenn er nachweisen kann, „daß er sich über die Schuldpflicht im Irrtum befand“, ist die Meinung v. Tuhrs aber wohl ebensowenig zu vereinbaren wie mit dem Wortlaut des § 814 BGB.

Auch nach anglo-amerikanischem Recht können wissentlich gezahlte Nichtschulden (voluntary payments) nicht zurückgefordert werden. Ein Irrtum (mistake) ist anspruchsbegründende Voraussetzung[25]. Wie im deutschen bürgerlichen Recht ist zunächst jeder Tatsachenirrtum erheblich.

Zweifelhaft und meist zu verneinen ist aber die Frage, ob auch ein Rechtsirrtum für die Rückforderung genüge. Die ursprünglich stillschweigend erfolgte Gleichstellung von Tatsachen- und Rechtsirrtum[26] lehnte ein Urteil Lord Ellenboroughs[27] (1802) ab. Er versagte einem im Rechtsirrtum befindlichen Kläger die Rückforderung mit der Begründung, daß „everyone must be taken to be cognizant of the law“. . . . „Otherwise, there is no saying to what extent the excuse of ignorancec might not be carried.“ Diese scharfen Sätze versuchte man zwar in der Folgezeit etwas zu mildern, und es ergingen auch einige ausdrücklich widersprechende Entscheidungen, die den Rechtsirrtum wiederum gleichstellten[28]. Dabei sprachen aber noch andere Erwägungen mit: Ohne Berücksichtigung des an sich unbeachtlichen Rechtsirrtums wäre eine Personengesamtheit, nicht nur ein einzelner, in Mitleidenschaft gezogen worden[29]. Das Wohl und Interesse der Gesamtheit vermochte also allem Anschein nach die Theorie von der Unerheblichkeit des Rechtsirrtums zu durchbrechen. In einigen Entscheidungen wird sogar für die Rückforderung „mutual mistake“ (beiderseitiger Irrtum) verlangt[30].

Daß ein Zweifel am Bestehen der Verbindlichkeit und erst recht ein bloßer Zweifel an der Nichtbeweisbarkeit der Nichtschuld die Rückforderung nicht zu begründen vermag, ergibt sich aus der Eigenschaft des Irrtums als klagebegründender Tatsache.

Im französischen Recht ist die Frage bestritten, ob zur Begründung der action en répétition de l’indû ein Irrtum erforderlich sei. Die von der condictio indebiti handelnden Artikel 1376 und 1377 erörtern zwei verschiedene Fälle: Art. 1376[31] den, daß an einen Nicht-

---

[25] Friedmann, S. 32.

[26] Hewer of Bartholomew (1598) bei Thurston, S. 11.

[27] In Bilbie v. Lumley, 2 Eastern 469, 470, zitiert bei Thurston, S. 198. Vgl. Woodward, § 36, S. 57.

[28] z. B. Northrop v. Graves 19 Connecticut, S. 548.

[29] Friedmann, S. 38.

[30] Lowe v. Wells: Pacific Reporter, Bd. 96, S. 74 Staat: Kansas; Bank of Ethel v. Colman: South-W. Reporter, Bd. 290, S. 1022 (1927) Staat: Missouri.

[31] „Celui qui reçoit par erreur ou sciemment, ce qui ne lui est pas dû, s’oblige à la restituer à celui de qui il l’a indûment reçu.“

gläubiger geleistet wird, Art. 1377[32] den, daß an den wahren Gläubiger von einem Nichtschuldner geleistet wird.

Obwohl in Art. 1376 nicht wie in Art. 1377 von dem Erfordernis des Irrtums die Rede ist, verlangt ihn die herrschende Lehre für beide Fälle. Sie begründet ihre Ansicht im wesentlichen mit der Ueberlieferung des römischen und altfranzösischen Rechts[33].

Da, wo ein Irrtum verlangt wird, werden an ihn wie im deutschen bürgerlichen und schweizerischen Recht keine besonderen Anforderungen gestellt; zwischen Tatsachen- und Rechtsirrtum, entschuldbarem und unentschuldbarem Irrtum wird kein Unterschied gemacht[34].

§ 2. Bedeutung eines Vorbehalts bei der Leistung.

Der Grundsatz, daß bei Kenntnis des Leistenden von der Nichtschuld die Rückforderung ausgeschlossen ist, gilt nicht ohne Ausnahme. So verliert derjenige, der seine Leistung unter Vorbehalt erbracht hat, trotz seiner Kenntnis den Rückforderungsanspruch nicht[1].

Die verschiedenen Arten des Vorbehalts[2] eingehend zu besprechen, würde hier zu weit führen. Welchen Inhalt der erklärte Vorbehalt haben soll, ist jeweils durch Auslegung im einzelnen Fall zu ermitteln. In diesem Zusammenhang kommt nur der Vorbehalt in Betracht, mit dem der Schuldner, der in Kenntnis der Nichtschuld leistet, sich das Recht der Rückforderung erhalten, d. h. sich gegen die ungünstigen Folgen des § 814 verwahren will. Der Schuldner will also mit diesem Vorbehalt dem Gegner die Möglichkeit nehmen, ihm seine Kenntnis bei der Leistung zum Vorwurf zu machen. Es wird die Ansicht vertreten, daß dies auch der regelmäßige Inhalt des Vorbehalts sei, der als gewollt gelte, sofern sich nicht sichere Anhaltspunkte für einen Vorbehalt mit stärkerem Inhalt ergäben[3].

---

[32] „Lorsqu'une personne, qui par erreur so croyait débitrice, a aquitté une dette, elle a le droit de répétition contre le créancier."

[33] Heinsheimer-Kaden, Art. 1376—81 unter c; Colin-Capitant S. 93; Huc S. 515 Anm. 388; a. A. Démogue, S. 151, 152 ff., der die Berufung auf die Tradition mißbilligt und darauf hinweist, daß die Jurisprudenz den Irrtum in Art. 1376 sehr leicht annähme, wenn der Lestende schutzwürdig erscheine. Marcadé zu Art. 1376, 2.

[34] Huc S. 517; Démogue S. 151.

[1] Vgl. D. 12, 6, 2 pr. Si quis sic solverit, ut, si apparuisset esse indebitum . . ., reddatur, repetitio locum habebit: negotium enim contractum inter eos. Soergel, § 814, 3; RGR.-Komm. § 814, 2; Staudinger, § 814, 1 a ε; Heck, S. 162; Koenige S. 407; RG. in LZ. 1908 S. 312, 313.

[2] Gute Uebersicht bei Planck-Siber, § 362, 3 a; Staudinger, § 362, I, 1 a und b; RGR.-Komm. § 362, 4.

[3] RGR.-Komm. § 814, 2 und 4, § 362, 4 a; Enneccerus-Lehmann, § 60, III b S. 227; v. Mayr, S. 706; Koenige, S. 407; Titze in JW. 26 S. 2679; RG. in S. A. 66, 401 ff.

Ein solcher Vorbehalt mit dem „schwächsten Inhalt" berechtigt den Gläubiger nach überwiegender und wohl richtiger Ansicht nicht zur Ablehnung der Leistung[4].

Denn der Gläubiger darf die Annahme einer Leistung ohne die Gefahr des Verzuges nur dann verweigern, wenn sie keine ordnungsmäßige Erfüllung darstellt. Siber (S. 117)[5] hat durchaus recht, wenn er sagt, der Gläubiger stehe bei einer Vorbehaltszahlung des Schuldners besser als bei einer Leistungsverweigerung. Sei nämlich der Gläubiger zur Klage auf die Leistung gezwungen, so müsse er seinerseits das Bestehen der Schuld dartun, während im Falle der Vorbehaltszahlung der Schuldner bei einer späteren Rückforderung das Nichtbestehen der Schuld beweisen müsse. Mit diesen Ausführungen kann aber die Annahmepflicht des Gläubigers nicht begründet werden, da es hierfür ja nicht darauf ankommt, ob der Gläubiger bei einer Vorbehaltszahlung des Schuldners sich immer noch besser steht als bei der Leistungsverweigerung, sondern vielmehr darauf, ob durch den Vorbehalt die Lage des Gläubigers gegenüber einer vorbehalt l o s e n Leistung verschlechtert wird. Das ist aber nicht der Fall: der Vorbehalt mit dem eben geschilderten Inhalt schiebt weder die Erfüllungswirkung ins Ungewisse, noch beeinträchtigt er den Gläubiger irgendwie in seinen Rechten. Man kann Oertmann[6] zugeben, daß der Gläubiger einen Vorbehalt, der die „Normalwirkung jeder Erfüllung, nämlich die Beschränkung der Rückforderung auf den zu erweisenden Mangel des Rechtsgrundes" beseitigen will, nicht anzunehmen braucht. Die „Normalwirkung jeder Erfüllung" läßt aber der erwähnte Vorbehalt unberührt, da der Schuldner lediglich den § 814 umgehen will und die Behauptungs- und Beweislast für die Nichtschuld selbst übernimmt.

Man wird auch nicht sagen dürfen, durch einen derartigen Vorbehalt lehne der Leistende in unzulässiger Weise eine Anerkennung der Schuld ab, worauf der Gläubiger sich nicht einzulassen brauche. Denn der Gläubiger hat nur einen Anspruch auf Leistung, nicht aber auf Anerkennung der Schuld[7], — oder, was in diesem Zusammenhang dasselbe bedeuten würde — auf Verzicht des Schuldners auf den Rückforderungsanspruch.

Ein derartiger Vorbehalt erhält dem Schuldner trotz seiner Kenntnis den Rückgewährsanspruch, weil eben dem Empfänger der Leistung durch diesen Vorbehalt der spätere Beweis der Kenntnis abgeschnitten werden soll. v. Mayr (S. 523) versucht eine andere

---

[4] Staudinger, § 362 I, 2; Warneyer § 814, I; Enneccerus-Lehmann, § 60, III, b S. 227; Siber, § 31, I, 1 a S. 117; Heck, S. 162; Koenige S. 410; RG. in Warn. Entsch. 1914, 240; 1923/24 Nr. 179; S. A. 79, Nr. 20; RGR.-Komm. § 362, 4; Soergel, § 814, 3.

[5] Ebenso Enneccerus-Lehmann, § 60, III, b S. 227.

[6] § 362, 6.

[7] Vgl. Enneccerus-Lehmann, § 60, III, b S. 227.

Erklärung, nämlich die, daß der Vorbehalt den Zweck habe, das „Bestehen der Verbindlichkeit in Zweifel zu ziehen", daß also die Rückforderung ebenso wie bei einer Leistung unter Zweifel gestattet werden müsse.

Für das schweizerische Obligationenrecht will v. Tuhr dem Schuldner, der bei der Leistung einen Vorbehalt gemacht hat, die Rückforderung gewähren, wenn der Gläubiger den Vorbehalt angenommen hat. Eine Annahmepflicht des Gläubigers erkennt er freilich nicht an und will ihm das Recht zubilligen, auf Erfüllung zu klagen, falls der Schuldner seinen Vorbehalt nicht aufgibt. Nimmt der Gläubiger aber den Vorbehalt an, so bleibt der Rückforderungsanspruch erhalten. Er beruht nach v. Tuhr auf der Verabredung der Parteien und entsteht nach dem Sinn dieser Verabredung, wenn der Leistende das Nichtbestehen oder der Leistungsempfänger das Bestehen der Verbindlichkeit beweist [8].

Für das anglo-amerikanische Recht ist eigenartig, daß ein Vorbehalt das Rückforderungsrecht nicht immer zu erhalten vermag. Zahlt der Schuldner z. B. wegen seiner Zweifel am Bestehen der Verbindlichkeit ausdrücklich unter Vorbehalt, so kann er nur dann zurückfordern, wenn der andere sich ausdrücklich mit der Rückforderung einverstanden erklärt hat [9], während im deutschen bürgerlichen Recht der Leistungsempfänger schon durch die Annahme der unter einem stillschweigend oder ausdrücklich erklärten Vorbehalt erbrachten Leistung, zur Rückforderung verpflichtet wird, sobald der Leistende das Nichtbestehen der Schuld beweist.

§ 3. Erfordernis der Freiwilligkeit der Leistung.

Erfolgt eine Leistung unter Zwang, so schadet im deutschen bürgerlichen Recht die Kenntnis von der Nichtschuld bei der Leistung nach allgemeiner Auffassung nicht [10]. Wer also z. B. auf Grund einer einstweiligen Verfügung oder eines obrigkeitlichen Zwangsverfahrens leistet, kann immer zurückfordern.

Entsprechendes gilt für die anderen Rechtsordnungen: Im französischen Recht ersetzt der Zwang den Irrtumsbeweis [11]. Denselben

---

[8] v. Tuhr, Schweiz. Obl.-Recht, S. 377; einen Vorbehalt, bei dem der Empfänger zu einem späteren Beweis des Bestehens der Verbindlichkeit verpflichtet werden soll, braucht dieser freilich nicht anzunehmen.

[9] Friedmann S. 35; vgl. Woodward S. 18, § 16 (2): If he acts with any doubt that the fact exist or will exist, he is consciously „taking a chance." Ferner Thurston S. 65: Windbiel v. Caroll 16 Hun. S. 101, Staat: New-York.

[10] Crome, S. 989; Planck, § 814, II, 3; Dernburg, Schuldverh. § 376, III; Oertmann, § 814, 4, b; RGR.-Komm. § 814, 2. RG. 104, 250 (Zahlung mit Rücksicht auf eine einstweilige Verfügung); teilweise anderer Ansicht v. Mayr, S. 523.

[11] Colin-Capitant, S. 400: C'est au solvens qu'il incombe de démontrer, . . . que son paiement a été fait par erreur, ou, ce qui revient au même sous l'empire d'une contrainte.

Gedanken finden wir im schweizerischen (Art. 63) und auch im anglo-amerikanischen Recht. In diesem ist nur bei einer freiwilligen Leistung die Rückforderung ausgeschlossen [12].

§ 4. Leistung zum Zweck der Erfüllung.

§ 814 bestimmt, daß nur bei der zum Zweck der Erfüllung einer Verbindlichkeit erbrachten Leistung die Kenntnis des Leistenden die Rückforderung ausschließt [13].

Daraus geht zunächst hervor, daß § 814 eine Sondervorschrift für die condictio indebiti sein soll; denn mit dieser Bereicherungsklage wird ja das zum Zwecke der Schulderfüllung Geleistete bei Nichtbestehen der Schuld zurückgefordert.

Es kommt also darauf an, daß die Leistung ex causa solvendi erbracht ist. Wer z. B. bewußt auf eine ungültige causa donandi leistet, während der Empfänger als Schulderfüllung annehmen will, kann die Leistung zurückfordern [14]. Es kann auch der zurückfordern, der einen Darlehnsbetrag auszahlt, also causa credendi leistet, obwohl ihm die Nichtigkeit bekannt ist.

Die Vermögensverschiebung muß also kraft der Parteivereinbarung, die sich aus den ausdrücklichen oder aus den Umständen zu entnehmenden Willenserklärungen der Parteien zusammensetzt, zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit geschehen sein. Den inneren Willen, zum Zweck der Erfüllung zu leisten, kann der Leistende, wenn er die Nichtschuld kennt, zwar logischerweise nicht haben. Darum ist die Auffassung Scherers (S. 34) es handele sich in solchem Falle um eine Abart der Mentalreservation, nicht unrichtig.

Auch zahlungshalber erbrachte Leistungen (z. B. erfüllungshalber gegebene Wechsel) fallen nicht unter § 814, da sie nicht zum Zwecke der Erfüllung vorgenommen sind, und können stets zurückgefordert werden [15].

Für das schweizerische Recht gilt nichts anderes. Der in Art. 63 Obl. Recht verwandte Ausdruck „zahlen“ entspricht dem Begriff der Leistung zum Zweck der Erfüllung [16]. Dagegen verneint Démogue für das französische Recht, daß es bei der condictio indebiti auf die causa solvendi ankomme [17].

§ 5. Verteilung der Beweislast.

Wichtig ist schließlich für die Frage, wann § 814 die Rückforderung ausschließt, die Beweislastverteilung. Ueber deren einzelne

---

[12] Friedmann, S. 41.
[13] Planck, § 813, 2 a; Oertmann, § 814, 7.
[14] Leonhard, Bürgerl. Arch. S. 203.
[15] Soergel, § 814, 1.
[16] v. Tuhr, Obl.Recht, Art. 63, IV, 1.
[17] Démogue S. 142; s. auch Heinsheimer-Kaden, Art. 1376—1381, II unter a.

Punkte besteht in der Literatur kein Streit. Nur Leonhard ist infolge seiner besonderen Beweislehre grundsätzlich anderer Ansicht [18]. Man geht von der allgemeinen Formel aus, daß der Kläger die rechtserzeugenden Tatsachen (positive Behauptungen und negative Voraussetzungen) zu beweisen habe, der Beklagte demgegenüber die den Klageanspruch aufhebenden Tatsachen dartun müsse [19]. Man beruft sich hierbei besonders auf die Fassung des § 814 und seine Stellung zu den §§ 812, 813 [20] und kommt zu folgender Verteilung: Der kondizierende Kläger hat zu beweisen, daß die Leistung zum Zweck der Erfüllung einer Verbindlichkeit erfolgt ist, und daß diese nicht besteht. Kurz: er hat den Mangel des rechtlichen Grundes darzutun [21]. Dieser bildet ja den Stützpunkt des Bereicherungsanspruchs und bedarf daher des vollen Beweises durch den Kläger. Es genügt nicht, daß die Ansicht des Klägers über das Bestehen einer Verbindlichkeit nachträglich lediglich erschüttert worden ist [22]. Oertmann und v. Tuhr [23] machen außerdem geltend, daß den Kläger auch deswegen die Beweislast für die Nichtschuld treffen müsse, weil der vollzogene Tatbestand (die Leistung) zunächst gegen ihn wirke, da er mit der Leistung gewissermaßen das Bestehen einer Verpflichtung zugestanden habe.

Der Beklagte, der sich gegenüber dem Bereicherungsanspruch auf § 814 beruft, hat, um den Klageanspruch ausräumen zu können, die Kenntnis des Klägers von der Nichtschuld, also das Vorliegen des § 814 zu beweisen [24]. Dies ergibt sich allgemein aus der Stellung des § 814 als einer Ausnahmevorschrift und aus der Wortfassung dieser Bestimmung. Mit ihr hat das Gesetz die gemeinrechtliche Streitfrage, wer den Irrtum des Leistenden und die Entschuldbarkeit des Irrtums zu beweisen habe, beseitigt (s. oben S. 4). Der Irrtum ist „im Gewande der Kenntnis den rechtsvernichtenden Tatsachen zugesellt" worden [25]. Nach den Motiven zum BGB. soll diese Aenderung gegenüber dem gemeinen Recht aus Gründen der Zweckmäßigkeit und praktischen Angemessenheit erfolgt sein [26].

---

[18] s. o. S. 8.

[19] v. Mayr, S. 692.

[20] z. B. Crome, S. 989 Anm. 37.

[21] v. Mayr, S. 695; Jung S. 60; Crome S. 988, Anm. 34; Enneccerus-Lehmann, § 220, II S. 741; Dernburg, § 375, II, 2 S. 680; Oertmann, Vorbem. 5 vor § 812; Schollmeyer, § 13 Anm. 4.

[22] Planck, § 814, III; v. Mayr, S. 695.

[23] Oertmann, Vorbem. 5 vor § 812; v. Tuhr, II, 1 S. 251 Anm. 28.

[24] RG. 60, 420; S. A. 65 S. 190; (Nr. 94); RGR.-Komm. § 814, 4; Staudinger, § 814, 1 a; Dernburg, S. 678; Enneccerus-Lehmann, § 220, II S. 741; Endemann, S. 1241; v. Mayr, S. 696.

[25] v. Mayr, S. 696.

[26] Mot. II S. 833. Es wird im einzelnen ausgeführt, daß bei einer umgekehrten Beweislastverteilung nach allgemeinen Erfahrungen entweder der Kläger entgegen der wirklichen Rechtslage sachfällig bleibe, oder man

Das bürgerliche Gesetzbuch hat gegenüber dem gemeinen Recht dem Kläger eine günstigere Stellung geschaffen: Dieser dringt nur dann wegen § 814 mit seinem Bereicherungsanspruch nicht durch, wenn der Bereicherte ihm die Kenntnis von der Nichtschuld im Zeitpunkt der Leistung nachweist. Diesen Grundsatz hat das Reichsgericht in einer neuen Entscheidung (Bd. 133 S. 276 ff.) nochmals mit aller Deutlichkeit betont:

In dem betreffenden Falle hatte der Bereicherte gegenüber der condictio des Benachteilgten geltend gemacht, dieser habe die Nichtschuld gekannt und aus einem anderen Grunde als zum Zweck der Erfüllung einer Verbindlichkeit geleistet. Das Berufungsgericht hatte geglaubt, wegen des zweiten Einwandes (keine Leistung zum Zweck der Erfüllung) dem Kläger den gesonderten Beweis hierfür auferlegen zu müssen. Dagegen wendet sich das Reichsgericht mit der zutreffenden Begründung, der Kläger müsse zwar außer der Nichtschuld die Leistung der Erfüllung beweisen; daß die Leistung zum Zweck der Erfüllung erfolgt sei, ergebe sich aber schon aus der ausdrücklichen oder aus den Umständen erkennbaren Erklärung bei der Leistung. Fordere man darüber hinaus von dem Kläger den Beweis seiner inneren Willensrichtung, so bürde man ihm damit geradezu den Beweis des Irrtums auf. Das wäre eine unzulässige Umkehr der Beweislast des § 814 (wonach der Bereicherte die Kenntnis zu beweisen hat). Im Rahmen der Behauptung der Kenntnis halte sich der Bereicherte auch dann noch, wenn er ihr hinzusetze, der Kläger habe nicht zum Zweck der Erfüllung einer Verbindlichkeit, sondern um eines anderen Zweckes willen geleistet. Logischerweise kann — wie das Reichsgericht zutreffend ausführt — derjenige, der die Nichtverpflichtung kennt, gar nicht zum Zweck der Erfüllung dieser Verbindlichkeit leisten. Er wird notwendig immer zu einem anderen Zweck oder vielleicht auch ohne irgend einen solchen leisten.

Dieser Ansicht ist offenbar auch Crome (S. 988), wenn er sagt, es genüge zwar nicht, bloß die Leistung zu beweisen. Wenn der Beklagte die Leistung zu einem anderen Zweck als dem der Erfüllung behaupte, müsse der Kläger, da die Behauptung ein Leugnen des Klagegrundes darstelle, seinerseits die Leistung zum Zwecke der Erfüllung beweisen. Es komme aber hier nur auf den Beweis der Erklärung an, daß die Leistung Schuldtilgung sein solle. Das deckt sich mit der Ansicht des Reichsgerichts, das die Erklärung der Schuldtilgung durch tatsächlichen Beweis für erbracht ansieht und sich nur gegen den gesonderten Beweis des inneren Schuldtilgungswillens des Leistenden wendet.

An der Verteilung der Beweislast wird durch einen Vorbehalt, der lediglich den Schuldner vor den Folgen des § 814 schützen soll, nichts geändert. Der Schuldner hat, wie wenn er ohne Vorbehalt ge-

---

ihm den Beweis auf Grund der Vermutung, niemand erfülle ohne Grund eine nichtbestehende Verbindlichkeit, tatsächlich abnehme.

leistet hätte, die Behauptungs- und Beweislast für das Nichtbestehen der Schuld. Das Gegenteil darf man auch nicht etwa daraus folgern, daß der Gläubiger seinerseits das Bestehen der Schuld hätte beweisen müssen, wenn der Schuldner statt unter Vorbehalt zu zahlen, es auf eine Klage auf Leistung hätte ankommen lassen. Gerade die Klage des Gläubigers will der Schuldner durch seine Vorbehaltszahlung aus irgend einem Grunde, häufig wegen des im Augenblick fehlenden Beweises, vermeiden, wenn er nur gleichzeitig verhindern kann, daß seiner etwaigen späteren Rückforderungsklage wegen seiner Kenntnis von der Nichtschuld der Erfolg versagt wird[27]. Eine Verschiebung der Beweislast zu seinen Gunsten erstrebt der Schuldner also garnicht, ganz abgesehen davon, daß der Gläubiger zur Anerkennung eines Vorbehalts, der ihm den Beweis für das Bestehen der Schuld aufbürden würde, nicht verpflichtet ist.

Nicht unbestritten ist aber die Frage, wer das Vorhandensein eines Vorbehalts zu beweisen hat, wenn der Gläubiger die Erklärung des Vorbehalts bei der Leistung bestreitet.

Nach der überwiegenden und m. E. auch richtigen Ansicht in der Literatur[28], der die Auffassung des Reichsgerichts[29] und die Staudingers entgegentritt, hat der Empfänger der Leistung darzutun, daß diese von einem Vorbehalt nichts erkennen ließ. Das ist eine einfache Folgerung aus der Stellung und aus dem Wortlaut des § 814. Aus der Stellung insofern, als derjenige, der sich auf diese Ausnahmevorschrift innerhalb des Bereicherungsrechts beruft, sämtliche Voraussetzungen für den Ausschluß der Rückforderung dartun muß, also auch die Vorbehaltlosigkeit der Leistung. Aus dem Wortlaut, weil § 814 die Rückforderung nur ausschließt, wenn der Leistende gewußt hat, daß er zur Leistung nicht verpflichtet war. Da aber der Vorbehalt gerade dazu bestimmt ist, dem Empfänger die Berufung auf die Kenntnis des Leistenden zu nehmen, muß der Empfänger, wenn er sich dennoch darauf berufen will, das Fehlen des Vorbehalts beweisen. Dies wird in der Literatur gewöhnlich dahin ausgedrückt, daß der § 814 eine „reine Leistung" verlange, die nichts von einem Vorbehalt erkennen lasse, und daß deshalb der Beweis für die Vorbehaltlosigkeit zu Lasten des Empfängers gehe.

Das Reichsgericht steht auf einem anderen Standpunkt. Es folgt der allerdings nicht begründeten Ansicht Staudingers und geht davon aus, daß eine Leistung ohne Vorbehalt gegenüber einer solchen mit Vorbehalt das Gewöhnliche darstelle, daß also derjenige, der sich auf die Ausnahme berufe, diese auch beweisen müsse. § 814 sei an sich schon eine Ausnahme von § 812, er lasse nichts davon erkennen, daß zum Ausschluß der Rückforderung eine reine Leistung erforderlich sei.

---

[27] Vgl. v. Mayr, S. 706.
[28] Planck, § 814, II, a; RGR.-Komm. § 814, 4; Koenige S. 407.
[29] RG. 138 S. 122 (= JW. 33, 1252 ff.); Staudinger, § 814, 1 a ε.

Die Ausführungen des Reichsgerichts vermögen aber nicht zu überzeugen. Es kommt nicht darauf an, daß die Leistung ohne Vorbehalt gegenüber der Leistung mit Vorbehalt das Gewöhnliche darstellt, sondern darauf, daß der Ausschluß der Rückforderung nach § 814 gegenüber der Gewährung der Bereicherungsklage das Außergewöhnliche darstellt. Das Reichsgericht zieht also m. E. aus der Tatsache, daß es sich bei § 814 um eine Ausnahmevorschrift handelt (darüber sind sich ja beide Ansichten einig), nicht den richtigen Schluß. Der Empfänger, der sich auf § 814 beruft, muß dessen Voraussetzungen vollständig beweisen. Behauptet also der Leistende einen § 814 ausschließenden Vorbehalt, dann hat der Empfänger die Vorbehaltlosigkeit darzutun.

Das Reichsgericht führt schließlich noch an, daß mit der Beweispflicht für die Vorbehaltlosigkeit dem Leistungsempfänger der Beweis für das Nichtvorhandensein eines Tatumstandes auferlegt werde, was nur bei ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung zulässig sei. Dagegen läßt sich aber einwenden, daß allerdings die rechtliche Schlußfolgerung, die Leistung sei nicht unter Vorbehalt erfolgt, etwas Negatives ist. Diese rechtliche Schlußfolgerung stützt sich aber auf positive Tatumstände, nämlich darauf, wie die Leistung vor sich gegangen ist. Aus den positiven bei der Erfüllungshandlung abgegebenen Erklärungen des Leistenden und des Leistungsempfängers zieht dann der Richter den Schluß, daß entweder unter Vorbehalt geleistet worden ist oder daß ohne Vorbehalt geleistet worden ist.

Es bedarf keiner besonderen Erklärung, daß in den Rechten, in denen der Irrtum zur anspruchsbegründeten Voraussetzung der Rückforderungsklage gemacht ist, der Kläger den Irrtum beweisen muß. Ein strenger Irrtumsbeweis wird sich allerdings oft erübrigen, dann nämlich, wenn der Kläger bereits dargetan hat, daß die Leistung zum Zwecke der Erfüllung einer Schuld erfolgt sei und daß diese Schuld nicht bestehe [30]. Wenn aus dem Nachweis der Leistung zum Zweck der Erfüllung in Verbindung mit dem Nachweis des Nichtbestehens der Schuld auf einen Irrtum geschlossen werden soll, wird es aber auf den Nachweis des auf den Erfüllungszweck gerichteten inneren Willens ankommen und nicht wie für § 814 der Nachweis der entsprechenden Erklärung genügen.

Im französischen Recht muß der Zurückfordernde die Leistung, das Nichtbestehen der Verbindlichkeit und da, wo er gefordert wird (also nach allgemeiner Ansicht bei Art. 1377, zweifelhaft ob bei Art. 1376), auch den Irrtum beweisen [31]. Die Beweislastverteilung entspricht also der des deutschen bürgerlichen, schweizerischen und anglo-

---

[30] Vgl. für das schweizerische Recht v. Tuhr, Obl. R. S. 378; Oser, Art. 63, V, 4.
[31] Colin-Capitant, S. 399; Huc, S. 517; Démogue, S. 171.

amerikanischen Rechts[32]. Im französischen Recht ist der Irrtumsbeweis deshalb wichtig, weil hier bei jeder Leistung, wenn sie nicht unter Zwang erfolgt, das Vorhandensein einer „cause valable“ unterstellt wird. Um diese präsumierte causa zu zerstören, um also gleichsam den Gegenbeweis zu führen, bedarf es des Irrtumsbeweises[33]. Jedoch wird auch hier damit gerechnet, daß sich der Irrtum oft schon auf Grund eines tatsächlichen Beweises ergeben wird[34].

2. Kapitel:

§ 6 Nichtanwendbarkeit des § 814 auf sachenrechtliche Ansprüche.

Als eine Vorschrift des Bereicherungsrechts kann § 814 nur einem schuldrechtlichen Bereicherungsanspruch gegenüber geltend gemacht werden: Dem dinglichen Berichtigungsanspruch nach § 894 BGB. oder dem Eigentumsherausgabeanspruch nach § 985 BGB. kann der Anspruchsgegner nicht entgegenhalten, der Leistende habe bei seiner Leistung (Besitzübergabe, Eintragungsbewilligung, Auflassungserklärung) den Mangel einer Verpflichtung hierzu gekannt[1]. Ein Fall, der in den vergangenen Jahren häufig vorgekommen ist, diene als Beispiel:

A verkauft B sein Grundstück zum Preise von 10 000 Mk. In dem notariell beurkundeten Vertrag setzen die Parteien, um Stempelkosten und Steuern zu ersparen, einen niedrigeren Kaufpreis ein. Wenn nun der Kaufvertrag unter das preußische Gesetz über den Verkehr mit Grundstücken fällt, so ist er genehmigungspflichtig. Ist nun die Genehmigung nur für den Scheinvertrag, der vorgelegt wurde, erteilt, so ist der verdeckte, wirklich gewollte Kaufvertrag nichtig, da die Beurkundung und die Genehmigung fehlen. Auflassung und Eintragung haben keine heilende Kraft, da durch sie nach § 813, Satz 2 BGB. zwar ein formungültiger Kaufvertrag seinem ganzen Inhalt nach wirksam werden, nicht aber die fehlende behördliche Genehmigung ersetzt werden kann. Auflassung und Eintragung sind ohne die behördliche Genehmigung rechtsunwirksam, nur eine rechtswirksame Auflassung und Eintragung vermag aber nach § 313 BGB. den Formmangel zu heilen[2].

---

[32] Friedmann, S. 45.

[33] Colin-Capitant, S. 399/400.

[34] Démogue, S. 171.

[1] Dies ist allgemeine Auffassung und entspricht der ständigen Rechtsprechung des RG.: JW. 1927 S. 1929; Nr. 10; mit Anm. von Rechtsanwalt Asch. HRR. 1928 Nr. 1296 = JW. 1928, 2437. Lehmann, Allg. Teil, S. 234; Planck § 814, 1.

[2] Lehmann, Allg. Teil. S. 243; JW. 1928 S. 2437.

Der Verkäufer A ist also Eigentümer des verkauften Grundstücks geblieben, das Grundbuch ist durch die Eintragung des B als Eigentümer unrichtig geworden. A hat daher den dinglichen Berichtigungsanspruch des § 894 BGB. auch dann, wenn er wußte, daß er zur Leistung wegen Nichtigkeit des Vertrages nicht verpflichtet war. Für eine Anwendung des § 814 ist hier kein Raum.

§ 7. Die condictio causa data causa non secuta.

Vor Prüfung der Frage, wie es sich mit der Anwendbarkeit des § 814 verhalte gegenüber dem Bereicherungsanspruch wegen Nichteintritts des mit einer Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckten Erfolgs (condictio causa data causa non secuta), erscheint eine Abgrenzung der beiden Ansprüche zweckmäßig. Denn von der Klärung dieser Frage hängt die Verteilung der Aufgaben des § 814 und des § 815 ab.

Bei der Abgrenzung der beiden genannten Bereicherungsansprüche stehen sich zwei Ansichten gegenüber, die bei der verschiedenen Unterordnung der condictio indebiti unter den ersten oder zweiten Satz des § 812 I in Erscheinung treten.

Die erste Gruppe [3] trennt die condictio indebiti begrifflich von der condictio causa data und bringt den ersten Anspruch unter die allgemeine Fassung des § 812, I, 1 („ohne rechtlichen Grund"), den zweiten in Satz 2 des Abs. 1 unter.

Die zweite Gruppe [4] stellt beide Kondiktionen unter § 812, I, 2 und faßt also die condictio indebiti als einen Bereicherungsanspruch wegen Nichteintritts des nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts mit der Leistung bezweckten Erfolges auf. Insofern ist es nur folgerichtig, wenn sie die condictio causa data als Oberbegriff ansieht, unter den die condictio indebiti als Sonderfall gehöre.

Etwaigen Bedenken gegen diese der Anordnung des BGB. widersprechende Gruppierung begegnet Locher in seinem ausführlichen Aufsatz (S. 58) damit, daß er sagt, die Fassung der §§ 812 ff. sei deswegen nicht maßgebend, weil das BGB. gar keine systematische Aufzählung der einzelnen Bereicherungsansprüche beabsichtigt habe. Auch die verschiedene Behandlung der condictio indebiti in den §§ 813, 814 und der condictio causa data in § 815 spreche nicht gegen die Richtigkeit der von ihm vertretenen Ansicht. Im Gegenteil sei

---

[3] v. Mayr, S. 445; Enneccerus-Lehmann, § 221, I, 1 S. 741; Goldmann-Lilienthal, § 225, 1 und Anm. 1; S. 867; Dernburg, II, § 375, I S. 678; Neumann, § 812, B III, 1 und 3; Staudinger, § 812, 4; Warneyer § 812, IV; RGR.-Komm. § 812, 9; mit ähnlichem Ergebnis, aber verfehlter Begründung auch Collatz, S. 113.

[4] Locher, S. 53 ff.; Siber, S. 425 und 418; Heck S. 421, 422; Oertmann, Vorbem. 2 e vor § 812; Cosack, § 167, II B S. 705; Planck, § 813, 1 läßt die Frage offen.

seine Meinung dadurch bestätigt, daß § 815, auf die Fälle der condictio indebiti angewandt, genau § 814 ergebe.

Der Ausgangspunkt für eine Entscheidung zwischen den beiden Ansichten ist die Frage, was unter dem in § 812, I, 2 festgelegten „mit der Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckten Erfolg“ zu verstehen sei: Ob nur ein besonderer, aus dem Rahmen des gesetzmäßigen Tatbestands des zugrundeliegenden Rechtsgeschäfts herausfallender Erfolg gemeint, oder auch der regelmäßige, zum normalen gesetzlichen Tatbestand des Rechtsgeschäfts gehörige Leistungszweck darunter zu fassen sei.

Locher, der sich ausführlich mit der Fragestellung befaßt, während z. B. Siber und Heck (der sich auf Locher beruft, S. 412) keine nähere Begründung geben, hält die Beschränkung des § 812, I, 2 auf den besonderen („atypischen“) weiteren Erfolg sowohl für besonders schwierig als auch vor allem für unberechtigt. Schwierig wegen der „in lebendiger Rechtsentwicklung“ sich vollziehenden „Spezialisierung der Vertragstypen“, die eine Unterscheidung zwischen regelmäßigem und besonderem Erfolg kaum zulasse, in vielen Fällen sogar fast unmöglich mache [5]. Hier macht Locher schon selbst den richtigen Einwand, daß man doch nach dem jeweiligen Stande der Rechtsentwicklung eine Unterscheidung würde vornehmen können. Er hält diese aber jedenfalls für unbillig: ein Recht, das die Typenfreiheit kenne, dürfe nicht für die wichtige Rechtsfolge der condictio causa data auf das der stets fortschreitenden Rechtsentwicklung unterworfene Merkmal der Typizität des mit der Leistung bezweckten Erfolges abstellen.

Hiergegen läßt sich aber folgendes einwenden: Es handelt sich nicht darum, entweder die condictio causa data zu gewähren oder überhaupt jegliche condictio zu versagen, sondern nur darum, entweder bei Nichteintritt des mit einer Leistung bezweckten b e s o n d e r e n Erfolges die condictio causa data oder bei Nichtbestehen einer Verbindlichkeit — also bei Nichtverwirklichung des r e g e l m ä ß i g mit der Zahlung bezweckten Erfolgs — der Schuldtilgung — die condictio indebiti zu gewähren.

Die Fragestellung: gegenwärtiger oder zukünftiger Erfolg? erkennt Locher wenigstens an. Er lehnt aber auch hier die Beschränkung des § 812, I, 2 auf den zukünftigen Erfolg unter Berufung auf den Wortlaut als willkürlich ab. Wenn bei der Leistung zur Erfüllung eines schon bestehenden Rechtsverhältnisses der Leistungszweck wegen Nichtbestehens des Rechtsverhältnisses versage, liege ebenso Nichterreichung eines Erfolges vor, wie wenn die Leistung die Erfüllung einer erst künftig vorgestellten Verpflichtung bezwecke und die Verpflichtung in der Zukunft nicht zur Entstehung gelange. Der

---

[5] Locher (S. 55) verweist darauf, daß z. B. der Bierlieferungs- oder der Pensionsvertrag sich erst allmählich zu besonderen Vertragstypen entwickelt hätten.

Unterschied zwischen beiden Fällen (Nicht b e stehen und Nicht e n t s t e h e n) sei kein juristischer, sondern lediglich ein psychologischer: im zweiten Falle wüßten die Parteien, daß der Erfolg garnicht unmittelbar mit der Leistung erreicht werden könne. Bei einer schon bestehenden Schuld sei die Erfüllungsfunktion der Leistung so selbstverständlich, daß sie „im psychologischen Gesamttatbestand" nicht so deutlich hervortrete wie bei einem zukünftigen Rechtsverhältnis. Das ändere aber nichts an der Gleichheit der Zweckbeziehung.

Dies sind im wesentlichen Lochers Ausführungen. Zugeben muß er immerhin, daß die historischen Fälle, die Schulfälle der condictio causa data, solche sind, bei denen der Erfolg fast stets ein besonderer, immer aber ein zukünftiger Erfolg ist, weil das Rechtsverhältnis noch nicht entstanden ist. Deswegen trifft auch das von Locher angezogene Beispiel der Innominatrealkontrakte des klassischen römischen Rechts nicht zu: Zwar ist hier die Erwirkung der Gegenleistung der r e g e l m ä ß i g mit der eigenen Leistung bezweckte Erfolg; dieser Erfolg ist aber k e i n g e g e n w ä r t i g e r, eine Verpflichtung besteht nämlich im Augenblick der Leistung noch nicht, sondern ein zukünftig vorgestellter: Die Verpflichtung des Gegners, seinerseits zu leisten, soll erst durch die eigene Leistung begründet werden.

Es spricht gegen Lochers Auffassung, daß die Schulfälle der condictio causa data solche sind, in denen der nicht erreichte Zweck ein besonderer, durch Parteivereinbarung zum Inhalt des Rechtsgeschäfts gemachter und zukünftiger Zweck ist. Locher bildet selbst die Beispiele der Aussteuerhingabe mit Rücksicht auf die zukünftige Eheschließung, wenn diese unterbleibt, die Hingabe eines Wechsels auf eine erst künftige Schuld, wenn diese nicht entsteht, und andere. Hierher gehören auch die Fälle der Auflassungserteilung in Erwartung der Heilung des formnichtigen Grundstückskaufvertrages, überhaupt der Vorleistung auf einen Vertrag, der später nicht zustandekommt.

Was aber vor allem gegen Locher spricht, ist die Tatsache, daß er selbst zum Schluß seiner Ausführungen über die Abgrenzung der beiden Herausgabeansprüche darlegt, daß „auf den Gesichtspunkt der Nichterreichung des nach dem Inhalt des Rechtsgeschäftes bezweckten Erfolgs . . . erst dann zurückzugreifen" sei, wenn feststehe, „daß das kausale Rechtsverhältnis nicht selbst an einem Mangel" leide, also nur dann, wenn kein indebitum geleistet worden sei. (S. 59). Es bleibt also im Grunde alles so, wie die von Locher bekämpfte Lehrmeinung es will: die Leistung auf eine bestehende Verbindlichkeit erfolgt regelmäßig zum Zweck der Tilgung dieser Verbindlichkeit. Leistet der Schuldner zum Zweck der Erfüllung der Verbindlichkeit und besteht diese nicht, so greift nicht die condictio wegen Nichterreichung des bezweckten Erfolges, sondern die condictio wegen Erfüllung einer Nichtschuld Platz. Erst wenn das Grundgeschäft als solches ohne Mangel ist, wenn also mit anderen Worten die Nicht-

erreichung des Zwecks ihren Grund nicht in dem Nichtbestehen der Verbindlichkeit, sondern in dem Nichteintritt eines weiteren Erfolges hat, kommt die condictio causa data in Betracht. Dann müßte Locher aber eigentlich von vornherein zugeben, daß nur ein besonderer, über den Rahmen des gesetzmäßigen Tatbestandes hinausgehender, zukünftiger Erfolg ein Erfolg im Sinne der condictio causa data ist.

Geht man hiervon aus, so ist die Trennung der Aufgaben des § 814 und § 815 nicht mehr schwer[6]. § 814 trifft nur die Fälle der condictio indebiti, das heißt die, in denen zum Zweck der Erfüllung einer bereits bestehenden Verbindlichkeit geleistet wird[7]. Erfolgt nun die Leistung zwar in Kenntnis der Nichtschuld, aber in der Erwartung der freiwilligen Gegenleistung oder des Eintritts eines besonderen Erfolges, oder allgemein als Vorleistung auf einen erst in der Zukunft abzuschließenden Vertrag, so trifft § 814 nicht zu, die Kenntnis beraubt den Leistenden nicht seines Rückforderungsanspruchs. Die Rückforderung mit der condictio causa data ist solange möglich, als dem Leistenden nicht auch die Kenntnis von dem Ausbleiben des erwarteten Erfolgs nachgewiesen wird (§ 815).

Dabei ist noch folgendes wichtig: Die condictio causa data ist immer erst dann möglich, wenn feststeht, daß der beabsichtigte Erfolg ausbleiben, daß der vereinbarte Zweck sich nicht verwirklichen wird, daß die zum Inhalt des Rechtsgeschäfts gemachte Bedingung nicht eintreten wird. Zur Begründung der condictio causa data gehört der Nachweis des Fehlschlagens des erwarteten Erfolgs[8]. Fordert der Leistende während der „Schwebezeit" seine Leistung zurück, so ist seine condictio als condictio indebiti aufzufassen, denn er kann seinen Anspruch nur damit begründen, daß die Verbindlichkeit, zu deren Erfüllung er geleistet habe, nicht bestehe, nicht mit dem Nichteintritt des beabsichtigten Erfolgs, da dieser ja noch ungewiß ist. Hier schadet ihm seine Kenntnis von der Nichtschuld, § 814 greift gegenüber der so begründeten condictio indebiti durch.

Démogue (S. 201, 202) zählt für das französische Recht im wesentlichen dieselben Beispiele der condictio causa data auf, wie sie das deutsche bürgerliche Recht kennt, z. B. die Rückforderung der Aussteuer, wenn die beabsichtigte Ehe nicht zustandekommt, Vorleistungen auf einen Vertrag, der nicht abgeschlossen wird, auf einen bedingten Vertrag, wenn die Bedingung ausfällt, u. a. m. Wie im deutschen

---

[6] Siber (S. 418, 425) erklärt § 814 für überflüssig, da bei wissentlicher Leistung auf eine Nichtschuld die Rückforderung schon aus § 815 — Unmöglichkeit des Schuldtilgungserfolges — ausgeschlossen sei.

[7] Reichel, S. 27; Enneccerus-Lehmann, § 220, I, 3 S. 740; Oertmann, § 814 e; Planck, § 812, I, 2; Staudinger § 814, 1 a ε; RGR.-Komm. § 814, 1; Dernburg, 3 a S. 678; unter I und S. 679 unter II, 1 Anm. 9. RG. 71, 317; 98, 237; 108, 333.

[8] OLG. München in JW. 1923, 1049.

bürgerlichen Recht entsteht hier die condictio causa data, ohne daß ein Irrtum erforderlich wäre, in dem Augenblick, wo feststeht, daß der Erfolg nicht eintritt, daß also z. B. die Ehe nicht zustandekommt oder die Bedingung ausfällt.

Auch im schweizerischen Recht wird bei einer in Kenntnis der Nichtschuld erbrachten Leistung die Rückforderung nicht versagt, wenn sie z. B. in Erwartung der freiwilligen Gegenleistung erfolgt ist[9].

§ 8: Die condictio ob turpem causam.

Ausdrücklicher Erwähnung bedarf auch die Unanwendbarkeit des § 814 auf die Rückforderung der Leistung wegen verwerflichen Empfanges nach § 817, 1. Auszuschließen von der Betrachtung sind hier aber vorerst die Tatbestände, in denen das Rechtsgeschäft gültig ist, auf Grund dessen die Leistung erfolgt, mit deren Annahme der Empfänger gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt. Hier hat § 817, 1 durchaus selbständige Bedeutung, er kommt allein als Grundlage einer Rückforderung in Betracht. Für § 985 — es ist Eigentum übergegangen — und für § 812 — es besteht eine Verbindlichkeit — fehlen die Voraussetzungen. Ein Widerstreit der verschiedenen Vorschriften kann sich also lediglich in den Fällen ergeben, bei denen das Grundgeschäft wegen Gesetzesverstoß oder Unsittlichkeit nichtig ist, (Vgl. §§ 134, 138), der Leistende also eine Nichtschuld erbringt und gleichzeitig der Empfänger mit der Annahme der Leistung gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt. Hier hat der Schuldner drei Möglichkeiten: Er kann das Geleistete, wenn auch das Verfügungsgeschäft von der Nichtigkeit mit betroffen wird, nach § 985 BGB. herausverlangen. Er kann ferner sowohl aus § 812, weil eine Verbindlichkeit nicht besteht, als auch aus § 817, 1 wegen Nehmerverstoß die Leistung kondizieren[10]. Seine Kenntnis von der Unsittlichkeit oder Gesetzwidrigkeit des Grundgeschäfts und damit vom Nichtbestehen einer Verpflichtung zur Leistung schadet ihm nur, wenn er mit der condictio indebiti vorgeht. Nur dann hat er den Einwand der Kenntnis nach § 814 zu fürchten. Die Unanwendbarkeit des § 814 auf § 985 wurde oben behandelt. (S. 20 f.). Für die Rückforderung wegen verwerflichen Empfanges (condictio ob turpem causam) ergibt sie sich unmittelbar aus dem Gesetz: § 817, 2 regelt den Ausschluß der Rückforderung selbständig und erschöpfend[11]. Grundsätzlich anderer Ansicht als die allgemeine Meinung ist v. Mayr (S. 44—46). Aus seiner Lehre von der Einheitlichkeit des Bereicherungsanspruchs und der gemein-

---

[9] v. Tuhr, S. 374 Anm. 66.

[10] Heck, S. 427; § 142, 11; Planck, § 817, 1; Staudinger § 817, 6.

[11] Allgemeine Ansicht. Rümelin S. 273; Planck, § 814, 2; Staudinger, § 817, 6; RGR.-Komm. § 814, 1; Enneccerus-Lehmann, § 223, 3 S. 749; RG. 97, 82; 99, 161; RG. in S.A. 77 Nr. 183.

samen Geltung der Sondernormen für jeden Bereicherungsanspruch zieht er den Schluß, mit der condictio ob turpem causam könne die Leistung zur Erfüllung einer Verbindlichkeit, wenn der Empfänger mit der Annahme Sitten- oder Gesetzesverstoß begehe, nicht zurückgefordert werden, auch wenn kein Geberverstoß (§ 817, 2) vorliege, wenn die Leistung in Kenntnis der Nichtschuld erbracht sei. v. Mayr beruft sich dabei m. E. zu Unrecht auf Hartmann, der zwar auch die §§ 812, I, 2 bis 815 allgemein als Regeln für das Behaltendürfen gegenüber dem Erlangthaben ansieht, der aber § 817 ausdrücklich als „Vorschrift, welche einen bestimmten Einzelfall betrifft", ausnimmt. (S. 230).

Wer also seine Rückforderung auf § 817, 1 stützt, braucht sich seine Kenntnis nicht entgegenhalten zu lassen, der verwerflich Empfangende soll sich nicht zu seinen Gunsten auf das Wissen des Leistenden berufen können [12]. Das Gesetz ist bei dieser Regelung offenbar davon ausgegangen, daß der Sitten- oder Gesetzesverstoß des Empfängers bei der Leistung schwerer wiege als die sonst eine Rückforderung ausschließende Kenntnis des Leistenden vom Nichtbestehen der Schuld. Die Rückforderung ist deshalb auch nicht mehr möglich, wenn zu dem Nehmerverstoß ein Geberverstoß hinzutritt. Denn dann stehen sich vom Gesetz gleichmäßig mißbilligte Tatbestände gegenüber, es besteht kein Grund, dem Geber mehr Schutz zu gewähren als dem Empfänger. Heck (S. 427, 12) spricht von einer „Gleichgewichtslage", die bei einem zu dem Nehmerverstoß hinzutretenden Geberverstoß eintrete und das Interesse am Geberschutz beseitige.

Das französische Recht bietet eine Vergleichsmöglichkeit: Es hat eine dem § 817 BGB. entsprechende Regel. Die Gründe dafür, daß jemand, der eine „Schuld" bezahlt, die wegen Sitten- oder Gesetzesverstoß nichtig ist, (une dette, qui était nulle comme reposant sur une cause immorale ou illicite, Colin-Capitant S. 400) das Geleistete auch bei Kenntnis von der Nichtschuld zurückfordern kann, sind freilich andere als im bürgerlichen Recht. Nach dem allgemeinen in Art. 1132 Code festgelegten Grundsatz, daß jede Verpflichtung oder Zahlung bis zum Beweise des Gegenteils als auf einer cause valable

---

[12] Liegt einseitiger Geberverstoß vor, wie z. B. bei der Leistung des Wucherers, die den Bewucherten zu der unverhältnismäßigen Gegenleistung anregen soll, dann steht der Rückforderungsklage des Wucherers § 814 entgegen. Auf Nehmerverstoß kann er sich nicht berufen, sondern nur darauf, daß er zum Zweck der Erfüllung einer Verbindlichkeit geleistet habe und daß diese nicht bestehe. — Es ist allerdings zu erwägen, worauf v. Tuhr (Bes. Schuldr. II, 2 S. 47) hinweist, ob die condictio des Wucherers nicht als condictio causa data Erfolg haben könne. Der Wucherer habe nicht solvendi causa, sondern credendi causa (in Erwartung der freiwilligen Gegenleistung) geleistet. Zu beachten ist aber, daß diese condictio erst möglich ist, wenn das Ausbleiben der Gegenleistung feststeht, wenn also in diesem Beispiel der Bewucherte unter Berufung auf die Nichtigkeit seinerseits die Leistung verweigert.

beruhend angesehen wird, muß der Leistende (das ist nach Colin-Capitant überhaupt der Grund für die Regel des Art. 1377) bei der Rückforderung beweisen, daß er sich über den Rechtsgrund der Leistung geirrt oder unfreiwillig geleistet hat (s. oben S. 19 f.). Dieser Irrtumsbeweis muß ihm erspart bleiben, wenn ein „gesetzliches Hindernis" (obstacle légal) der Zahlung entgegenstand, denn hier versagt von vornherein die Unterstellung des Art. 1132, daß die Leistung auf einer cause valable beruhe.

Entsprechend § 817, 2 BGB. ist im französischen Recht die Rückforderung ausgeschlossen, wenn der Leistende selbst mit der Leistung gegen die guten Sitten verstoßen hat [13].

---

13 Colin-Capitant, S. 401.

Zweiter Teil:

Der rechtspolitische Grundgedanke des § 814 BGB.

1. Kapitel:

Erklärungsversuche aus dem subjektiven Parteiwillen.

§ 9. Aus dem Willen zur Schenkung.

Im ersten Teil der Arbeit wurde das Geltungsgebiet des § 814 abgegrenzt. Nach Prüfung des Wortlauts wurde im einzelnen festgestellt, daß demjenigen, der im Zeitpunkt der Leistung positiv wußte, daß er zur Leistung nicht verpflichtet war (was ihm der Gegner nachzuweisen hat) die Rückforderung des Geleisteten wegen Nichtbestehens einer Verbindlichkeit (condictio indebiti) versagt ist. Warum ist dies der Fall?

Betrachtet man den Sachverhalt von der Seite des „Gläubigers“, der gutgläubig sein mag, so ist es für ihn gleichgültig, ob nun der vermeintliche Schuldner wissentlich oder irrtümlich die Nichtschuld erbrachte. Beidemale erhält er etwas, was ihm nicht zusteht, sei es, daß die ursprüngliche Schuld durch eine frühere Leistung bereits erloschen war, sei es, daß ihm das Geleistete überhaupt nie zustand.

Man erhält also mit der Anwendung des § 814 immer eine unrichtige Vermögensverteilung. Die Veranlassung hierzu liegt in der Kenntnis des Leistenden vom Nichtbestehen der Verpflichtung. Die Frage kann also enger formuliert lauten: Warum knüpft das Gesetz an das Moment der Kenntnis eine derart einschneidende Rechtsfolge, wie es der Ausschluß des Rückforderungsanspruchs ist? Was ist der rechtspolitische Grundgedanke dieser Anordnung? In Literatur und Rechtsprechung finden sich die verschiedenartigsten Versuche einer Sinndeutung des § 814.

Der Gedanke, den § 814 aus Schenkung oder jedenfalls aus Schenkungswillen zu erklären, ist historisch begründet. Er stammt aus dem gemeinen Recht, wo man den Ausschluß der Rückforderung bei wissentlich erbrachter Nichtschuld damit zu rechtfertigen suchte, daß

der Leistende habe schenken wollen: „Wissentliche Zahlung eines indebitum ist Schenkung, darum fällt die condictio weg“ [1].

Man berief sich dafür auf immer wieder angezogene Digestenstellen. Insbesondere stützte man sich auf D. 50, 17, 53 (Paul. 42 ed. „Cuius per errorem dati repetitio est, eius consulto dati donatio est“). Daneben werden andere Stellen angeführt, so D. 50, 17, 82 (Papin 9 respons. „Donari videtur, quod nullo iure cogente conceditur“), und D. 41, 4, 7, 2 (Jul. 44 dig. „Donare potius, quam indebitum fundum solvere intellegendus est“).

Nun darf aber dem Ausspruch des Paulus in D. 50, 17, 53, der ohne einen den Zusammenhang vermittelnden Tatbestand ausgezogen ist, keine so grundlegende Bedeutung beigemessen werden, wie es häufig geschehen ist [2]. Auch sprechen die anderen Stellen D. 41, 4, 7, 2 oder D. 50, 17, 82 immerhin nur von dem „Anschein“ einer Schenkung. Ferner ergibt D. 41, 4, 7, 2 nichts dafür, daß wissentliche Zahlung einer Nichtschuld Schenkung sei, da die Begriffe „sciens indebitum solvere“ und „donare“ in Gegensatz gestellt werden. Schließlich besagt auch der Satz „donari videtur, quod nullo iure cogente conceditur“ zunächst nur, daß eine unfreiwillige Leistung keine Schenkung sei; er zieht also gewissermaßen Grenzen für den Schenkungstatbestand. Er beweist aber nicht, daß jede freiwillige Leistung Schenkung sein müsse.

So ist auch der aus diesen und anderen Stellen gezogene Schluß, die Rückforderung einer wissentlich gezahlten Nichtschuld sei ausgeschlossen, weil der Leistende habe schenken wollen, schon in einigen Lehrbüchern vor Inkrafttreten des BGB. nicht widerspruchslos hingenommen worden.

Savigny (S. 453, 454) meint, die Annahme einer Schenkungsabsicht bei wissentlicher Erfüllung einer Nichtschuld sei nicht immer zutreffend. Die wissentliche Zahlung sei aber mit der Schenkungsabsicht am leichtesten und sichersten zu erklären gewesen, daher rühre die häufige Verwendung dieses Gedankens. Wenn die wissentliche Nichtschulderfüllung tatsächlich immer eine Schenkung sein solle, dann müsse folgerichtig bei erwiesener fehlender Schenkungsabsicht immer die Rückforderung gewährt werden; ganz so stehe die Sache aber nicht.

Auch Dernburg [3] erwähnt die geringe Durchschlagskraft des abgerissenen Ausspruchs des Paulus in D. 50, 17, 53 und bezeichnet ihn als nur halbwahr, da neben der sicher vorkommenden Schenkungsabsicht auch ganz andere Beweggründe, er nennt Furcht vor einem

---

[1] Vgl. Puchta, S. 174; Brinz S. 545; Bähr, Anerkennung, S. 75; Liebknecht, S. 33; (zit. von Leonhard, Bürg. Arch. 21, 202). Vgl. auch Beseler, Stud. Bonf. 69, 70, Note 7; derselbe, in Jur. Miniat. S. 125.

[2] Pringsheim, S. 321; vgl. Leonhard, Bürgerl. Arch. S. 202 ff.

[3] Pandekten § 141, 3 Note 18; wie Bekker, S. 181.

Prozeß, Geschäftsrücksichten, zur wissentlichen Zahlung einer Nichtschuld führen könnten.

Windscheid (§ 426, 3 Anm. 3) erklärt die Schenkungsabsicht für naheliegend, fügt aber hinzu „falls nicht eine andere Absicht hervortritt", erkennt also immerhin andere Möglichkeiten an.

Ganz ablehnend verhält sich Girard (chap. III), der den Satz des Paulus als bloße Redensart („façon de parler") bezeichnet, da die Rückforderung jedenfalls auch dann ausgeschlossen sei, wenn zweifellos keine Schenkungsabsicht vorliege. Er verweist dafür auf D. 46, 3, 50[4].

Die Gründe und Gegengründe für eine Erklärung des Ausschlusses der Rückforderung aus der Schenkung kehren in der Literatur zu § 814 wieder und sind zum Teil unmittelbar aus dem oben genannten Schrifttum übernommen.

Stölzel (S. 178, 179) geht am weitesten und sieht die wissentliche Zahlung einer Nichtschuld rechtlich als Schenkung an, mit der Begründung, daß bei einem vernünftigen Menschen die bewußte Leistung einer Nichtschuld auf keinem anderen Willen als dem Schenkungswillen beruhen könne. Stölzel versucht sogar an einem Beispiel klar zu machen, daß der Tatbestand des § 814 als „vollkommener Schenkungstatbestand" im Sinne des § 516 rechtlich anzusehen sei. Wenn derjenige, der zur Zahlung aufgefordert werde, erwidere: Ich weiß zwar bestimmt, daß keine Forderung besteht, aber, um alle Streitigkeiten zu vermeiden, will ich bezahlen, es soll mir darauf nicht ankommen, so soll nach Stölzel das gezahlte Geld als „verschenktes Geld" nicht zurückgefordert werden können.

Gerade an diesem Beispiel versagt aber die Annahme eines Schenkungstatbestandes vollständig. Es mag einmal dahingestellt bleiben, woraus man hier auf eine Schenkungsabsicht des Leistenden schließen will. Jedenfalls ist das Beispiel für die tatsächlich vereinzelt möglichen Tatbestände, wo § 814 und § 516 BGB. zugleich vorliegen, unbrauchbar. Stölzel hätte dann mindestens hinzufügen müssen, daß auch der Empfänger der Leistung nicht an das Bestehen der Schuld glaube und sich schenken lassen wolle. Auf dieser Grundlage wäre dann eine nach § 516 erforderliche Einigung über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung zustandegekommen, wenn eben beide Parteien die Schulderfüllung nur als Scheingeschäft vorgeschoben hätten.

Zur rechtspolitischen Begründung des § 814 bedarf es aber auch des vollständigen Schenkungstatbestandes garnicht, sondern es wäre genügend, wenn man sagen könnte, die Rückforderung sei in den unter § 814 gehörigen Fällen wegen der Bereicherungsabsicht des Leistenden ausgeschlossen. Denn es handelt sich ja nicht darum, einen

---

[4] Paul. 10 ad Sab.: „Si cum aurum tibi promisissem ignoranti quasi aurum aes solverim non liberabor; sed nec repetam hoc quasi indebitum solutum, quod sciens feci."

an anderer Stelle geregelten Gesetzestatbestand aufzufinden, der auch die Rückforderung ausschließen würde; es soll vielmehr nur dem § 814 eine Sinndeutung gegeben werden.

Stölzels Bemühen um den Nachweis aller Tatbestandsmerkmale des § 516 ist also überflüssig. So haben denn auch andere [5] sich darauf beschränkt, den § 814 aus der Bereicherungsabsicht (animus donandi) des Leistenden zu erklären.

Koenige (S. 406) spricht von einer praesumptio iuris et de iure, die sich bei wissentlicher Leistung einer Nichtschuld für eine Schenkungsabsicht des Leistenden ergebe: der Leistende wird ohne Zulassung eines Gegenbeweises so angesehen, als ob er schenken wolle. Die Möglichkeit einer anderen Absicht des Leistenden wird also offenbar schlechthin geleugnet.

Reichel (S. 26) bespricht nur den Ausschluß der Rückforderung bei den Fällen der Nichtigkeit wegen Formmangels und behauptet, wer im „kategorischen Bewußtsein des Nichtverpflichtetseins“ leiste, werde geradezu nach Analogie des § 518, II BGB. behandelt.

Tatsächlich ist die Erfüllung eines formlosen Schenkungsversprechens mit der wissentlichen Erfüllung eines wegen Formmangels nichtigen Vertrages im Ergebnis vergleichbar. In beiden Fällen ist die Vermögensverschiebung, die ohne eine Verpflichtung dazu vorgenommen wurde, nicht rückgängig zu machen. Den Ausschluß der Rückforderung nach § 814 jedoch, wenn auch nur bei den wegen Formmangels nichtigen Verträgen, als Analogieschluß zu § 518, II zu bezeichnen, ist verfehlt, Reichel allerdings sieht die Sinngleichheit in der beidemale vorliegenden Bereicherungsabsicht des Leistenden.

Es ist nicht zu bestreiten, daß es Fälle gibt, in denen der Leistende in der Absicht, den Empfänger zu bereichern, wissentlich die nicht geschuldete Leistung bewirkt. Derjenige z. B., der seinem mittellosen „Gläubiger“, der versehentlich eine zweite Rechnung schickt, diese nochmals bezahlt, um ihm unbemerkt eine Wohltat zu erweisen, leistet sicher animo donandi, ohne daß eine Schenkung zustandekäme, da es an der Annahme als Schenkung und an der Einigung über die Unentgeltlichkeit fehlt. Solche Fälle bilden aber im Anwendungsgebiet des § 814 nur eine kleine, sicher nicht die bedeutendste Gruppe. Als grundsätzliche Erklärung des § 814 reicht daher die aus der Bereicherungsabsicht nicht aus [6]. Die Gründe, die den, der seine Nichtschuld kennt, zur Leistung bestimmen, können ganz andere sein und sind tatsächlich meist ganz andere. Das zeigen schon

---

[5] Reichel, S. 25 und 37; Koenige S. 405 ff.; Collatz S. 18, bes. Anm. 10; Fischer-Henle-Titze § 814, 1; auch Endemann, S. 1241, 1242, Anm. 27.

[6] Leonhard, Bürg. R. S. 202. Es ist eine andere Frage, ob die Leistung unentgeltlich ist und daher gegebenenfalls das Gläubigeranfechtungsrecht durchgreift.

die Fälle, die an den Anfang der Arbeit gestellt wurden. Savignys Bemerkung, daß man bei einer Erklärung aus der Schenkungsabsicht die Tatbestände ohne eine solche absondern und bei ihnen die Rückforderung gewähren müsse, stimmt bedenklich. Im geltenden Recht würde dies eine unangebrachte und vom Gesetzgeber sicher nicht gewollte Beschränkung des Ausschlusses der Rückforderung zur Folge haben. Hätte der Gesetzgeber sich ausschließlich von dem Gedanken des Schenkungswillens leiten lassen, so wäre § 814 wohl enger und eindeutig auf Schenkungsabsicht hinweisend gefaßt worden.

Die Erklärung des § 814 aus dem animus donandi beruht auf der falschen Vorstellung, daß jede freiwillige Leistung auf einem Schenkungswillen beruhen müsse, daß also eine Leistung, die man nicht erzwingen könne und die nicht erzwungen worden sei, auf Schenkung abziele[7]. Es ist dies vielleicht noch ein aus D. 50, 17, 82 (Donari videtur, quod nullo iure cogente conceditur) herrührendes Mißverständnis. Wenn es sicher richtig ist, daß eine erzwungene, unfreiwillige Leistung niemals Schenkung sein kann, so ist es ebenso sicher falsch, daß jede nicht erzwungene, freiwillige Leistung animo donandi erbracht sein müsse. Nur der will schenken, der aus keinem anderen Grunde gibt, als um den Vertragsgegner zu bereichern, wer also eine Vermögensverschiebung nur um ihrer selbst willen vornimmt[8].

Auch in der französischen Literatur findet sich Widerspruch gegen eine Erklärung aus Schenkung. So wendet sich Huc (Nr. 389 S. 516) gegen die Annahme einer Schenkung mit der Begründung, eine solche Unterstellung widerspreche fast immer den Tatsachen. Marcadé (Art. 1376, 2), der für Art. 1376 den Irrtum als nicht erforderlich ansieht, begrüßt diese Regelung deshalb, weil das französische Recht damit endlich mit der unbilligen praesumptio einer Schenkung aufgeräumt habe. Auch Démogue widerspricht der Erklärung aus einer Schenkung und macht dabei den allgemeineren Einwand, man solle nicht eine Bereicherungsabsicht unterstellen, ohne den Beweis dafür zu haben[9].

§ 10. Aus dem Willen zum Verzicht und Vergleich.

Neben der Erklärung aus der Schenkung findet sich der Versuch, den Ausschluß der condictio mit einem von dem Leistenden bei der Leistung erklärten Verzichtswillen zu rechtfertigen. Der Verzichtsgedanke ist zunächst allerdings weniger zur Erklärung des § 814

---

[7] Vgl. Pringsheim, S. 321.

[8] Leonhard, Bürg. Arch. Bd. 21 S. 202 ff.; Neumann, S. 508; s. auch D. 39, 5, 21.

[9] Démogue, S. 152.

als vielmehr für die Fälle verwandt worden, in denen der Leistende lediglich an seiner Verpflichtung zweifelte, § 814 also nicht zutraf, man aber dennoch die Rückforderung versagen wollte.

Zu einer solchen Annahme regen schon die Motive an[10]: auch bei bloßem Zweifel an der Verbindlichkeit soll die Rückforderung ausgeschlossen sein, wenn „in der erkennbaren Absicht geleistet" ist, daß „es bei der Leistung verbleiben solle, auch wenn die Verbindlichkeit nicht bestehen möchte". In einer solchen Leistung sehen also die Motive und nach ihnen ein großer Teil der Literatur und Rechtsprechung, der sich mehr oder weniger der gleichen Ausdrucksweise bedient, gegebenenfalls einen Verzicht auf den Erstattungsanspruch[11].

Daß die Bereicherungsansprüche ganz allgemein durch Verzicht (Erlaß) ebenso erledigt werden können wie alle anderen Forderungen (es sei denn, daß das Gesetz die Verzichtbarkeit ausdrücklich ausschließt, vgl. z. B. § 1614, I BGB.), steht außer Frage[12]. Auch wird durchweg anerkannt, daß ein Verzicht auf ein noch nicht entstandenes, künftiges Recht möglich ist, derart, daß der vorherige Verzicht die Entstehung des betreffenden Rechts von vornherein verhindert. Betrachtet man nun zuerst einmal die Fälle, in denen außerhalb des Rahmens von § 814 die Rückforderung wegen Verzichts auf den Erstattungsanspruch ausgeschlossen sein soll (ob der Verzichtsgedanke auf § 814 paßt, ist dann im Zusammenhang damit die zweite Frage), so ist klar, daß hier, im Schuldrecht, der Verzicht nur durch Vertrag nach § 397 BGB. erfolgen kann[14].

An Hand eines von Reichel angeführten Beispiels ergibt sich folgendes Bild: Jemand schickt mit Postanweisung Geld an einen anderen mit der Bemerkung, er zweifle zwar, ob der abgeschlossene Vertrag formgültig sei, er wolle aber auf diese Spitzfindigkeit keinen Wert legen; er erklärt damit seinen Erlaßwillen, „den der andere in der Regel dankend akzeptieren wird"[15]. Die Annahmeerklärung auf das Erlaßangebot dem anderen gegenüber macht § 151 BGB.

---

[10] II S. 839. Sie knüpfen offenbar an eine Stelle im Cod. 4, 5, 11 an, in der Justinian sagt: „. . . quod nos decidentes sancimus omnibus, qui incerto animo indebitam dederunt pecuniam vel aliam quandam speciem persolverunt, repetitionem non denegari et praesumptionem transactionis non contra eos induci, nisi hoc specialiter ab altera parte approbetur".

[11] Enneccerus-Lehmann, § 220, I, 3 a S. 740; RGR.-Komm. § 814, 1; Staudinger, § 814, 1 a α; Planck, § 814, II, 1 a; RG. 56, 354; 71, 317; 95, 349; 72, 199.

[12] Reichel, S. 23; Enneccerus-Lehmann, § 74, I, 4 S. 248 (1930); Warneyer § 397, I.

[13] Cohn, S. 248; Planck-Siber, § 397, 1 b, sieht in dem Verzicht auf ein künftiges Recht nicht immer einen Vertrag nach § 397, sondern einen Schuldänderungsvertrag nach § 305 BGB.

[14] Herrschende Lehre. Die Zweckmäßigkeit dieser Regelung wird angezweifelt von Heck, S. 122 und S. 173, besonders für den unentgeltlichen Erlaß.

[15] Reichel, S. 23.

entbehrlich, sodaß, wenn kein entgegenstehender Wille erkennbar wird, bei Schweigen des Annehmenden der Erlaßvertrag zustandegekommen ist[16].

Die Annahme eines durch schlüssige Handlungen zustandegekommenen Erlaßvertrages kann im gegebenen Fall, wie das Beispiel zeigt, zum Ziele führen. Hat jemand sich über seine dem anderen Teil gegenüber zum Ausdruck gekommenen Zweifel bewußt hinweggesetzt, und ist aus seiner Erklärung zu entnehmen, daß er auch auf die Gefahr des Nichtbestehens der Schuld hin leisten, sich also gegebenenfalls auf den Mangel seiner Schuld nicht berufen will, hat er m. a. W. die Möglichkeit einer Rückforderung erwogen, sie aber bewußt beiseitegeschoben[17], so kann hieraus sehr wohl auf einen Verzichtswillen geschlossen werden. Ergibt sich weiter, daß die Annahme dieses Verzichtsangebots erfolgt ist, so ist ein Erlaßvertrag nach § 397 zustandegekommen.

Reichels Fall und überhaupt die Tatbestände der Nichtigkeit wegen Formmangels sind nun allerdings günstige Beispiele für einen stillschweigend zustandegekommenen Erlaßvertrag außerhalb des § 814. Zweifel tauchen auf, wenn der Leistungsempfänger die Leistung irrtümlich als geschuldet ansah. Denn ein Verzicht setzt doch im allgemeinen mindestens voraus, daß die Parteien sich darüber einig sind, dem Verzichtenden stehe auch das Recht zu, auf das verzichtet werden soll. Glaubt der Leistungsempfänger also garnicht, daß im Augenblick der Leistung ein Bereicherungsanspruch entstehen wird, so läuft die Annahme eines Verzichtsvertrags doch wohl oft schon deshalb auf eine reine Unterstellung hinaus[18].

Ob ein Verzichtswillen und eine Annahme des stillschweigend oder ausdrücklich erklärten Verzichtswillens vorliegt, ist also jeweils Tatfrage. Bei der Entscheidung des einzelnen Falles sind dann — wie immer — Verkehrssitte und Verkehrsanschauung zu berücksichtigen[19]. Man darf aber m. E. nicht etwa allgemein sagen, wer sich bewußt über seine Zweifel am Bestehen der Schuld hinwegsetzt, der will verzichten. Aus der Ausdrucksweise der Motive (auf die deshalb verwiesen wird, weil die Literatur sie fast durchweg ohne nähere Ausführungen übernommen hat), die Rückforderung sei wegen „eventuellen Verzichts" auf den Erstattungsanspruch ausgeschlossen, ergibt sich doch wohl, daß die Frage, ob außerhalb des § 814 bei bloßem Zweifel an der Schuld die Rückforderung wegen Verzichts ausgeschlossen sein könnte, eine Beweisfrage des Einzelfalles sein und nicht etwa unter allen Umständen ein Verzicht angenommen werden sollte.

---

[16] Staudinger, § 397, 1 a; Planck § 397, 3; Walsmann S. 232.

[17] Wie zu Anm. 15 auf S. 34; Leonhard, Bes. Schuldr. S. 489; Staudinger, § 814, 1 a, α.

[18] Staudinger, § 397, 2; Larenz in der Anm. zu RG. in JW. 1934 S. 1644.

[19] Planck, § 814, II, a 1; RGR.-Komm. § 814, 1.

[20] Vgl. auch die schon zitierte Codexstelle 4, 5, 11: . . . praesumptionem . . . non induci, nisi hoc specialiter ab altera parte approbetur.

Eine solche Verzichtsvermutung hätte wohl auch ausdrücklicher gesetzlicher Regelung bedurft [21].

In der in Bd. 72 S. 119 abgedruckten Entscheidung urteilt auch das Reichsgericht in diesem Sinn: Auf Grund der tatsächlichen Feststellung, daß die kondizierende Klägerin bei der Leistung nicht die Möglichkeit der Rückforderung in Betracht gezogen und dann das Rückforderungsrecht durch Verzicht aufgegeben habe, wurde der Bereicherungsklage stattgegeben [22].

Um so mehr Bedenken bestehen aber gegen die Begründung der im Schrifttum oft angeführten Entscheidung des Reichsgerichts in Bd. 97 S. 140, die oben S. 7 f. bei der Auseinandersetzung mit Leonhard schon kurz besprochen wurde. Der Sachverhalt sei nochmals festgelegt: Zwischen den Parteien (Versicherungsgesellschaft und Versicherungsnehmerin) bestand Ungewißheit darüber, ob das Schiff der Versicherungsnehmerin durch Kriegsfall (kein Versicherungsfall) oder durch Seeunfall (Versicherungsfall) untergegangen sei. Nach ausgievigem Briefwechsel über den streitigen Punkt und nachdem die Klägerin (Versicherungsgesellschaft) zunächst erklärt hatte, die Versicherungssumme nicht zahlen zu können, bis die Zweifel geklärt seien, entschloß diese sich schließlich, mit der Bemerkung, sie wolle mit der Angelegenheit Schluß machen, zur Zahlung der Versicherungssumme. Sie forderte ihre Leistung zurück, nachdem die Zweifel insofern aufgeklärt worden waren, als verschiedene Gerichte inzwischen einen Kriegsunfall als die Ursache des Untergangs festgestellt hatten.

In der Begründung, mit der das Reichsgericht die Klage abwies, finden sich die verschiedensten Gesichtspunkte nebeneinander.

Das Kammergericht hatte festgestellt, die Klägerin habe sich bei ihrer Leistung zwar nicht geirrt, aber doch an ihrer Verpflichtung gezweifelt. Der § 814 treffe also nicht zu, auch sei aus der Zahlung nicht auf einen Verzicht auf die Rückforderung zu schließen, weil die Klägerin offenbar wegen des drohenden Fristablaufs gezahlt und weil sie geglaubt habe, den Beweis für ihre Nichtschuld (also für einen Kriegsunfall) nicht führen zu können. Auch ein Vergleich sei nicht anzunehmen. Zwar habe die Beklagte der Klägerin einen geringen Betrag von der Versicherungssumme nachgelassen; dies sei aber nur ein Ausgleich dafür gewesen, daß die Zahlung vor Ablauf der Verschollenheitsfrist erfolgt sei, habe aber nicht den Streit darüber, ob ein Kriegs- oder ein Seeunfall vorliege, beseitigen sollen.

Sicher ist — und dem kann sich auch das Reichsgericht nicht ernstlich verschließen —, daß der Ausschluß der Rückforderung nicht aus § 814 begründet werden kann. Die Klägerin zahlte die Versicherungssumme unter Zweifel an ihrer Verpflichtung. Die Voraussetzungen des § 814 „wenn er gewußt hat" sind also nicht erfüllt.

---

[21] Vielleicht bedeutet § 1301 BGB. eine solche Verzichtsvermutung. So Reichel, S. 24.

[22] So auch RG. 112, 355 ff.

Zu der Feststellung des Kammergerichts aber, daß ein Verzicht nicht anzunehmen sei, weil die Klägerin wegen drohenden Fristablaufs und wegen Fehlens der erforderlichen Beweismittel für ihre Nichtschuld geleistet habe, also ohne den Willen unter allen Umständen zu zahlen und damit auf den Erstattungsanspruch zu verzichten, führt das Reichsgericht folgendes aus: Auf den i n n e r e n Willen der Klägerin komme es für die Frage, ob ein Verzicht vorliege, nicht an, sondern darauf, wie sich ihr Verhalten „bei gutgläubig unbefangener Beurteilung" darstelle. Wenn die Klägerin nach längerem Briefwechsel über den streitigen Punkt zunächst erkläre, vor Aufklärung der Zweifel nicht zahlen zu können, dann aber ohne irgendwelchen äußeren oder inneren Zwang die Leistung erbringe, so könne „nach unbefangener Auffassung" ihr Verhalten nur so gewertet werden, daß „die Angelegenheit nun endgültig erledigt sein sollte", ohne Rücksicht darauf, ob dies auch dem wirklichen inneren Willen der Klägerin entsprochen habe. Nach den §§ 157 BGB. und 346 HGB. seien Verkehrsanschauung und Verkehrsauffassung zu berücksichtigen. Zwar könnten diese Vorschriften nicht die Regeln über die Rückforderung einer Nichtschuld einengen, seien aber für die Auslegung einer Willenserklärung mit entscheidend [23].

Das ist der erste Gesichtspunkt des Reichsgerichts: mag auch die Klägerin den Verzichtswillen nicht gehabt haben, aus ihrem Verhalten ist jedenfalls durch Auslegung nach den §§ 157 BGB. und 346 HGB. auf einen solchen Willen zu schließen. Will die Klägerin diese Deutung ihrer Erklärung verhindern, so muß sie sich bei der Leistung die Rückforderung ausdrücklich vorbehalten, ein etwaiger nicht erkennbarer, nur innerer Vorbehalt ist unerheblich [24].

Auf den Vorbehalt kann es nun m. E. nicht ankommen. Zum mindesten ist der Gesichtspunkt in diesem Zusammenhang nicht entscheidend. Soll wirklich die Frage der Rückforderung davon abhängen, ob die Klägerin bei der Leistung einen Vorbehalt macht oder nicht? Daß die Beklagte einen solchen Vorbehalt hätte annehmen müssen, durch den nicht die Erfüllungswirkung hinausgeschoben, sondern lediglich die Berufung auf § 814 oder der Schluß auf einen Verzichtswillen ausgeschlossen werden soll, wurde schon gesagt. Aber die Frage nach der Notwendigkeit eines Vorbehalts liegt m. E. v o r der eigentlichen Schwierigkeit; denn es kommt doch darauf an, festzustellen, ob die Klägerin auch ohne einen Vorbehalt zurückfordern kann, daß sie es auf Grund eines Vorbehalts darf, ist selbstverständlich [25]. Würde man sich auf den Standpunkt stellen, daß aus einer Zahlung unter Zweifel, bei welcher der Leistende sich die Rückforderung nicht vorbehalten hat, schlechthin auf einen Verzichtswillen zu

---

[23] Vgl. dazu RGR.-Komm. § 397, b.

[24] Gegen die Annahme eines Verzichts im entschiedenen Fall Leonhard, Bes. Schuldrecht, S. 489.

[25] s. oben S. 12 ff.

schließen und deshalb die Rückforderung nicht möglich sei, so käme das doch im Grunde darauf hinaus, daß auch Zweifel an der Schuld den Bereicherungsanspruch beseitigten. Das ist aber mit § 814 nicht zu vereinbaren und entspricht auch keineswegs der Auffassung des Reichsgerichts [26].

Was das Reichsgericht zu der Auslegung des Verhaltens der Klägerin sagt, ist im allgemeinen richtig. Das Ziel der Auslegung ist immer, mit Hilfe von Verkehrsanschauung, Verkehrssitte, unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des kaufmännischen Lebens den wahren Willen zu erforschen, wie er sich aus dem „bewußt gewählten äußeren Verhalten, zusammengefaßt mit den gesamten äußeren Umständen des Einzelfalles" ergibt [27]. Aufgabe der Auslegung ist es dagegen nicht, den wirklichen inneren, nicht zum Ausdruck gekommenen Willen festzustellen, denn nur der äußere Tatbestand der Willenserklärung kann Gegenstand der Auslegung sein. Wie aber steht es, wenn der wahre innere Wille offensichtlich mit dem Ergebnis der Auslegung in Widerspruch steht? Muß man dann nicht der Klägerin das Recht zubilligen, ihre Erklärung wegen Willensmangels anzufechten? Insbesondere ist aber folgendes zu bedenken: Das Reichsgericht will im vorliegenden Fall mit Rücksicht auf Treu und Glauben den § 814 über seinen gesetzlichen Rahmen hinaus erweitern und sich dennoch nicht mit ihm in Widerspruch setzen. Das tut es aber, wenn es den wahren inneren Willen ausdrücklich für unerheblich erklärt, denn nach § 814 kommt es gerade und nur auf den inneren Willen, auf das Wissen oder Nichtwissen an. Hier darf also nicht maßgebend sein, wie sich die Erklärung bei „gutgläubig unbefangener Beurteilung" darstellt.

Daß bei bloßem Zweifel an der Schuld nur unter ganz besonderen Umständen auf einen Verzichtswillen geschlossen werden soll, betont das Reichsgericht in seiner Entscheidung in Bd. 112 S. 355. Dort hatte die Klägerin, weil sie starke Zweifel an ihrer Verpflichtung hegte, Vorbehaltszahlung angeboten, aber später, als die Beklagte Zahlung ohne Vorbehalt forderte, ohne Vorbehalt geleistet. Das Reichsgericht geht davon aus, daß die Rücknahme des Vorbehalts im allgemeinen nur den Verzicht auf die von dem Vorbehalt umfaßten Ansprüche bedeuten könne; dies sei jedoch dann nicht anzunehmen, wenn die Aufgabe des Vorbehalts nur gezwungen erfolge, in einer Weise, die der Gegenpartei erkennbar mache, daß der Leistende seinen ursprünglichen Rechtsstandpunkt aufrecht erhalten wolle.

Das Reichsgericht führt denn auch in der Entscheidung in Bd. 97 S. 140 noch weitere Gesichtspunkte an. Es spricht davon, daß der Handelsverkehr klare, sichere und endgültig geregelte Rechtsverhältnisse verlange, daß auf Grund der durch das Verhalten einer Partei

---

[26] Vgl. die neueste Reichsgerichtsentscheidung vom 26 4. 1934 in JW. 34 S. 1644.

[27] Lehmann, Allgem. Teil. S. 202.

einmal geschaffenen Sachlage weitere Maßnahmen eben nur mit Rücksicht auf das Verhalten dieser Partei getroffen würden. Deshalb dürfe die einmal bestehende Sachlage nicht willkürlich von dem, der sie selbst herbeigeführt habe, umgeändert werden. Nun können zwar die Erfordernisse des Handelsverkehrs, das Streben nach schneller, endgültiger Regelung bei Abfassung eines Gesetzes den Gesetzgeber zu einer entsprechenden Bestimmung veranlassen, sie können aber nicht ein bestehendes Gesetz, den § 814, der Kenntnis der Nichtschuld verlangt, abändern. Das Reichsgericht kommt aber damit auf den richtigen Gesichtspunkt, der in Wahrheit die ganze Entscheidung stützt, nämlich auf das Verbot des venire contra factum proprium.

Die Behandlung dieses nicht nur für die besprochene Entscheidung, sondern überhaupt für den eigentlichen Tatbestand des § 814 wertvollen Gesichtspunktes soll einem besonderen Abschnitt vorbehalten bleiben. Hier sei nur — was aus den vorstehenden Erörterungen schon hervorgeht — nochmals abschließend betont, daß auch der Verzichtsgedanke den Sinn des § 814 nicht trifft.

Ein Erlaßvertrag ist hier, wo § 814 die Rückforderung ausschließt und es nur um die Sinndeutung geht, nicht erforderlich. Es würde wiederum, wie oben bei dem Versuch einer Erklärung auf Schenkung, genügen, wenn man sagen könnte, die Rückforderung wird dem, der wissentlich eine Nichtschuld erbringt, versagt, weil er auf den Erstattungsanspruch verzichten wollte. v. Tuhr[28] bemerkt aber mit Recht, daß auch ein Verzicht die Fülle der Fälle nicht zu decken vermöge. Auch er geht von der Leistung unter Zweifel an der Schuld aus, sein Gedankengang kann aber wiederum auch zur Erläuterung des § 814 dienen. Wenn die Parteien sich über Bestehen oder Nichtbestehen der Schuld streiten und schließlich der Schuldner, um den Streit beizulegen und ohne ihn aufzuklären, leistet, so liegt nach v. Tuhr ein Verzichtswille dem Schuldner fern. v. Tuhr spricht in solchem Fall von „vergleichsähnlichen" Tatbeständen. Für die Annahme eines Verzichts sei auch deswegen kein Raum, weil die causa transigendi der Leistung zugrunde liege und folglich, da ja cum causa geleistet sei, niemals ein Bereicherungsanspruch entstehe, der Gegenstand eines Verzichtsvertrages werden könne[29]. Es soll hier nicht auf die Schwierigkeit eingegangen werden, worin denn in den gewöhnlichen Fällen das rechtliche oder auch nur rein tatsächliche Nachgeben des Leistungsempfängers, das der Vergleich erfordern würde, liegen soll. Ohne die Aussicht auf ein solches Nachgeben des Empfängers darf man doch wohl auch nicht von einem Vergleichswillen des Leistenden sprechen. Die Fälle, in denen wegen der Unsicherheit ein Nachlaß an dem streitigen Betrag erfolgt, sind eindeu-

[28] I I, 2 S. 267; Anm. 117; ihm folgt Oertmann, § 814, 3.

[29] Vgl. schon D. 12, 6, 65, 1 Paul. 17 ad Plaut. . . . et quidem quod transactionis nomine datur, . . . non repetitur: nam si lis fuit, hoc ipsum, quod a lite disceditur, causa videtur esse.

tig und in diesem Zusammenhang unwichtig. An sie denkt auch v. Tuhr garnicht. Von dem fehlenden „Nachgeben" abgesehen, besteht allerdings eine gewisse Verwandtschaft mit einem echten Vergleich (v. Tuhr spricht vorsichtig von „vergleichsähnlichen" Fällen) darin, daß durch die Leistung Streit und Ungewißheit über ein bestehendes Rechtsverhältnis beseitigt werden sollen. Der Vergleichsgedanke v. Tuhrs, der insbesondere bei den reinen Tatbeständen des § 814 noch seltener zutreffen wird als der Verzichtsgedanke, sollte hier nicht positiv zur grundsätzlichen Erklärung des § 814 verwertet werden, sondern nur die Unzulänglichkeit der Verzichtserklärung noch bestätigen.

§ 11. Aus dem Willen zum Anerkenntnis.

Der Gedanke des Anerkenntnisses ist weniger verwandt worden, um die Regelung des § 814 zu erklären, als vielmehr zur Rechtfertigung der Beweislastverteilung innerhalb des § 814. Man sagt nicht etwa: Die Rückforderung des in Kenntnis der Nichtschuld Geleisteten ist ausgeschlossen, weil der Leistende mit der Leistung anerkannt hat, daß die Schuld dennoch bestehe, sondern man sagt: In jeder Zahlung liegt eine gewisse Anerkennung des Bestehens der Schuld, man gibt mit der Zahlung zu, daß man schuldig sei. Diese Vermutung für das Bestehen einer Schuld ist von dem Leistenden und jetzigen Kläger durch den Gegenbeweis (das Nichtbestehen der Schuld) auszuräumen [30]. Auf diesen Gedankengang bei Oertmann und v. Tuhr wurde oben S. 16 bei Erörterung der Beweislastverteilung schon verwiesen.

Um den Gedanken eines Anerkenntnisses für eine Erklärung des § 814 zu verwenden, müßte man aber noch weitergehen, denn wenn man an diesem Punkt abbricht, müßte man folgerichtig, wenn mit dem Beweis der Nichtschuld das Anerkenntnis ausgeräumt wäre, die Rückforderung auch bei Kenntnis der Nichtschuld gestatten. Man wird den Gedanken also für § 814 so fassen müssen: Die Rückforderung wird bei Kenntnis von der Nichtschuld versagt, weil der Leistende mit der Leistung entgegen seiner Ueberzeugung das Bestehen der Schuld anerkennen will.

Keinesfalls handelt es sich hier — bei einer Sinndeutung der bestehenden Vorschrift — um ein schuldbegründendes (formbedürftiges) Anerkenntnis im Sinne des § 781 BGB. [31] Ein solches müßte allenfalls bei Leistung unter Zweifel außerhalb des § 814 gefordert werden, kommt dort aber praktisch — eben wegen des Fehlens der Form — fast nie vor.

Ganz allgemein gefaßt könnte man den Anerkennungswillen wohl zur Auslegung des § 814 verwerten. Gegen diese Erklärung

---

30 Vgl. Windscheid, § 426, 5 Anm. 19; Bähr, S. 72 und 76; Oertmann, Vorbem. 5 vor § 812; v. Tuhr II, 2 S. 251 Anm. 28.

31 Vgl. Martinius, S. 776.

lassen sich aber die gleichen Einwände erheben wie gegen eine Erklärung aus dem Verzichtswillen: der Wille, das Bestehen der Schuld anzuerkennen, trifft wiederum nur eine beschränkte Zahl der unter § 814 gehörigen Fälle. Vor allem aber wird auch hier wieder auf den inneren Willen abgestellt, der in Wahrheit ganz anders beschaffen sein kann.

Die Erklärung des § 814 aus dem Schenkungs-, Verzichts-, Vergleichs- oder Anerkennungswillen kann also nicht befriedigen. Sicher besteht, wie ausgeführt wurde, die Möglichkeit, daß in verschiedenen Fällen der wissentlich Leistende den „Gläubiger" bereichern, daß er auf den Rückforderungsanspruch verzichten, oder daß er die Schuld als bestehend anerkennen wollte. Aber als allgemeine Erklärung sind alle diese Möglichkeiten nicht ausreichend, da jede von ihnen eben immer nur einen kleinen Teil der mannigfaltigen Fälle des § 814 trifft und der Gesetzgeber, wenn er wegen Bereicherungs- oder Verzichtsabsicht die Rückforderung hätte versagen wollen, den § 814 anders und deutlicher hätte fassen können.

Zu all diesen Erklärungsversuchen muß aber vor einer weiteren Erörterung grundsätzlich noch einmal folgendes gesagt werden:

Einer guten Lösung, die alle Fälle deckt, in denen die Versagung der condictio berechtigt erscheint, kommt man m. E. erst dann näher, wenn man davon absieht, dem Leistenden einen irgendwie gearteten Willen zu unterschieben, den er möglicherweise in dem betreffenden Fall garnicht gehabt hat. § 814 sagt, „wenn der Leistende gewußt hat", stellt also ausdrücklich subjektiv auf Wissen oder Nichtwissen ab. Gerade darum ist es keine Erklärung, zu sagen: Wenn der Leistende seine Nichtverpflichtung kennt und dennoch zahlt, dann wollte er eben schenken oder verzichten, das ist typischerweise so, und falls er es nicht wollte, so nehme ich auf diese Abweichung in seinem Willen keine Rücksicht. Damit steht man nämlich wieder am Ausgangspunkt der ganzen Erörterung, denn man wird sich sofort fragen müssen: Warum nehme ich in diesen Fällen auf eine Abweichung im Willen keine Rücksicht?

Daraus erhellt, daß eine Untersuchung nur zu einem Ergebnis führen kann, wenn sie auf eine Erklärung aus dem nicht sicher feststellbaren subjektiven Parteiwillen verzichtet und statt dessen an den durch die jeweiligen Verhältnisse gegebenen objektiven Tatbestand anknüpft und eine Begründung des § 814 aus objektiven Gesichtspunkten versucht.

2. Kapitel: Erklärung aus objektiven Gesichtspunkten.

§ 12. Aus dem Rechtsschutzbedürfnis (Interessenabwägung).

Stellt man sich auf den Standpunkt der Interessenabwägung, so ist zunächst festzuhalten, daß, wie Heck (S. 417, 421) sich ausdrückt,

nicht das Uebergewicht der Gläubigerinteressen, sondern das geringe Gewicht der Interessen des Bereicherten für die Schaffung der Bereicherungsansprüche ausschlaggebend war. Wegen der Interessenschwäche des Bereicherten können an das Rechtsschutzbedürfnis des Leistenden geringere Anforderungen gestellt werden.

Die Regelung des § 814 beruht nun für Heck darauf, daß schutzwürdige Interessen fehlen (S. 424). Oder im Anschluß an die oben wiedergegebene Abwägung ausgedrückt: Kennt der Leistende die Nichtschuld, so sind seine Interessen so wenig rechtsschutzbedürftig, daß selbst die geringwertigen Interessen des Leistungsempfängers immer noch schützenswerter erscheinen.

Heck begründet seine Auffassung, daß § 814 auf dem Fehlen schutzwürdiger Interessen des Leistenden beruhe, folgendermaßen: Wer in Kenntnis der Nichtschuld leistet, hat nicht den Tilgungserfolg, sondern irgend einen anderen Erfolg herbeiführen wollen; er hat z. B. vergleichs-, verzichts- oder schenkungshalber, aus Anstand oder um einer verborgenen Gegenleistung willen geleistet. Reicht ihm dieser Erfolg später nicht mehr aus und beruft er sich nachträglich auf den nicht erreichten (aber auch gar nicht beabsichtigten) Tilgungserfolg, so hat die Rechtsordnung an dem Schutz dieser Willensänderung kein Interesse. Unbillige Ergebnisse versucht Heck mit Hilfe von § 242 zu vermeiden: Nach Treu und Glauben ist die nachträgliche Willensänderung doch schutzbedürftig, wenn der Leistende unter Vorbehalt oder unter Zwang leistet, oder weil ihm für die Nichtschuld die Beweismittel fehlen, die er erst später findet.

Hecks Gedankengang ist als Auslegung des § 814 solange richtig und führt solange zu guten Ergebnissen, als nicht die keineswegs seltenen Fälle eintreten, daß der Leistende, der die Nichtschuld kennt, n i c h t um eines anderen Erfolges willen, nicht schenkungs-, verzichtshalber und nicht aus Anstand leistet, sondern bewußt die Nichtschuld erbringt, ohne einen anderen Erfolg zu beabsichtigen, oder anders ausgedrückt, bewußt sine causa leistet. Hier kann nämlich Heck nicht mit der Begründung die condictio versagen, daß die Rechtsordnung denjenigen nicht zu schützen gedenke, dem nachträglich der beabsichtigte Erfolg nicht mehr ausreicht. Denn das Eigentümliche solcher Fälle ist gerade, daß trotz Kenntnis der Nichtschuld kein anderer Erfolg beabsichtigt war.

Auch Hecks Ansicht vermag also die Vielzahl der in § 814 enthaltenen Möglichkeiten nicht zu erschöpfen.

Der Satz Leonhards (Bes. Schuldrecht S. 488), wer seine Tilgungsbestimmung bewußt auf eine ungültige Forderung richte, habe kein Recht, dies später wieder umzustoßen, erfaßt zwar auch die Fälle, in denen bewußt sine causa geleistet wurde, ist aber viel zu weit gefaßt und rückt — für das Bereicherungsrecht bedenklich — die Interessen des Bereicherten in den Vordergrund (s. oben S. 8). Leonhard erklärt den § 814 aus dem Interesse des Leistungsempfän-

gers an der Beruhigung des Rechtsverhältnisses. Für diesen sei es untragbar, wenn er nach der Leistung, mit der er die „Sache“ für „erledigt“ halten dürfte, einer steten Ungewißheit ausgesetzt bleibe und während langer Verjährungsfristen stets eine Rückforderungsklage erwarten müsse. Aus Rücksicht auf den Empfänger der Leistung, dessen Interesse vorgehe, müsse sich also der Leistende zur endgültigen Leistung entschließen, oder es auf eine Klage ankommen lassen. In dem schwierigen Fall, daß der Leistende wegen fehlender Beweismittel zahlt und diese nachträglich findet, den Heck mit § 242 löst, entschließt sich Leonhard, die Rückforderung zu versagen, mit der Begründung, daß der Schuldner sich vor der Leistung überlegen müsse, ob er die Führung des Beweises der Nichtschuld übernehmen wolle, da die Beweisschwierigkeiten durch das Aufschieben der Entscheidung nicht geringer würden. Dem Gläubiger könne jedenfalls eine Wiederaufnahme des Streites — und damit kommt Leonhard wieder auf den alle seine Ausführungen durchziehenden Gedanken zurück — nicht zugemutet werden. Von der Frage nach der Berechtigung des einseitigen Gläubigerschutzes abgesehen, ist die Lösung dieses Falles m. E. auch in sich widerspruchsvoll: Bei sorgfältiger Ueberlegung mußte sich der Schuldner, dem die Beweismittel fehlten, zur Leistung entschließen, da die Beweisschwierigkeiten nach gesundem Menschenverstand unüberwindlich erschienen. Findet nun der Schuldner nachträglich die Beweismittel, so sind die Schwierigkeiten beseitigt, das indebitum ist objektiv sichergestellt.

Das gerade ist der springende Punkt, der hier von Leonhard und auch sonst nicht genügend beachtet wird: wie steht es, wenn sich nach dem Zeitpunkt der Leistung irgend etwas Neues ereignet, das, um mit Heck zu reden, die Willensänderung des Leistenden zu einer berechtigten macht, oder m. a. W. den Leistenden, wenn er sich jetzt erst zwischen Leistung oder Nichtleistung (mit der etwaigen Folge einer Klage des Gläubigers) entscheiden müßte, zur Nichtleistung bestimmen würde?

Von dieser Ueberlegung aus kommt man m. E. auf den Weg, der als gangbar für eine allgemein befriedigende Auslegung des § 814 vorgeschlagen werden soll.

§ 13. Aus dem Gedanken des venire contra factum proprium.

Der Gedanke, der in Wahrheit den Grund für den Ausschluß der condictio im § 814 abgibt, scheint der des Verbots eines venire contra factum proprium zu sein.

Die Unzulässigkeit dieses venire contra . . . . . verkörpert im Grunde, wie Riezler es ausdrückt, den einfachen Gedanken, „daß jeder zum eigenen Wort stehen muß, eben weil er es gegeben hat, und die Rechtsordnung dem Wortbruch entgegentreten muß“ [1]. Wer

[1] Riezler, S. 2.

deutlich erkennen läßt, daß er ein Recht nicht wahren will, soll dieses Recht nicht später im Widerspruch mit seinem früheren Verhalten dennoch geltend machen. An sein eigenes Verhalten ist man gebunden, wenn durch ein gegensätzliches Verhalten die Belange anderer berührt würden.

Die Lehre von der Unzulässigkeit des venire contra . . ., die auch den klassischen römischen Juristen nicht fremd war[2], ist in Wissenschaft und Rechtsprechung als sicher umgrenzte Forderung aus Treu und Glauben entwickelt[3] und ein fester Begriff der Rechtsordnung geworden.

Wichtig ist hier für die Auslegung des § 814, daß nach objektivem Recht die spätere Geltendmachung des Bereicherungsanspruchs ausgeschlossen ist. Es wird also bei einer Sinndeutung des § 814 aus dem Begriff des venire contra . . . und das ist das Wertvolle an diesem Gesichtspunkt, nicht aus dem äußeren Verhalten des Leistenden auf einen möglicherweise gar nicht vorhandenen Willen geschlossen, sondern das Verhalten des Leistenden wird objektiv gewertet und von dem Leistenden verlangt, er solle an seiner ursprünglichen Erklärung festhalten, da durch ein entgegengesetztes Verhalten die Belange eines anderen berührt würden.

Die Forderung, daß durch das entgegengesetzte Verhalten des Leistenden die Interessen des Empfängers berührt werden müssen, um es zu einem unzulässigen zu stempeln, hat mit der oben geschilderten Forderung des Gläubigerschutzes nichts zu tun. Es ist selbstverständlich, daß ein mit einem früheren Verhalten in Widerspruch stehendes nur dann von der Rechtsordnung geschützt werden kann, daß die Rechtsordnung, um den Ausdruck von Riezler zu gebrauchen, nur dann dem Wortbruch entgegentreten muß, wenn dieser Wortbruch für irgend jemanden (also bei unserer Verwendung des Begriffs für den Leistungsempfänger) nachteilige Folgen hat.

Der Begriff des venire contra . . . ist, soviel mir bekannt ist, zur Sinndeutung des § 814 nirgends verwandt worden, wohl aber — insbesondere vom Reichsgericht — für den Ausschluß der condictio außerhalb dieser Vorschrift, also insbesondere bei einer Leistung unter Zweifel an der Schuld.

Besonders aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang die in der JW. von Juli 1934 S. 1644 abgedruckte Entscheidung. Nach dem Tatbestandsbericht hatte die Bereicherungsklägerin die fraglichen Leistungen 6 Jahre lang widerspruchslos bewirkt, obwohl sie unstreitig an ihrer Verpflichtung hierzu Zweifel hegte. Das Reichsgericht wies die Klage mit der Begründung ab, eine Rückforderung sei — unab-

---

[2] Derselbe, S. 1 und S. 16, wo er auf 1 Cod. de patr. potestate 8, 46 verweist.

[3] Insbesondere Riezler, S. 1, 2, 16; ferner Planck-Siber, § 397, 3; Siber, Schuldr. S. 137; Lehmann, S. 101, 102; RG. 87, 282 ff.; 107, 363; 108, 110.

hängig von § 814 — dann ausgeschlossen, wenn dem Empfänger der Leistung erkennbar gemacht werde, daß die Leistung auch für den Fall des Nichtbestehens der Verpflichtung erbracht sein solle, „wenn genauer gesagt, das Verhalten des Leistenden derartig“ sei, daß daraus der Empfänger den Schluß ziehen dürfe, „der Leistende wolle die Leistung, einerlei wie der Schuldgrund beschaffen sei, gegen sich gelten lassen“. Hier stützt sich das Reichsgericht auf den Begriff des venire contra, obwohl es nicht ausdrücklich davon spricht [4].

Ansätze zu einer solchen Begründung, wenn auch stark verquickt mit einer solchen aus Verzicht, finden sich — wie schon angedeutet wurde — in der besprochenen Reichsgerichtsentscheidung Bd. 97 S. 140, und zwar darin, daß das Reichsgericht ausführt, wer sich so verhalte wie die Klägerin, der sei an seine Stellungnahme gebunden, niemand dürfe die von ihm selbst geschaffene Sachlage, die den anderen Teil zu entsprechenden Maßnahmen veranlasse, willkürlich verändern. Das ist richtig: Der Satz, man solle nicht erst einmal leisten, um dann jederzeit zurückfordern zu können, erhält aus dem Begriff des venire contra . . . eine gute Begründung.

Der Vorzug einer Erklärung aus dem venire contra . . . liegt zunächst einmal darin, daß es darauf, ob um eines bestimmten Zweckes willen oder bewußt sine causa geleistet wurde, nicht ankommt. Sodann aber vor allem darin, daß mit ihr auch die schwierigen Fälle befriedigend gelöst werden können, in denen die Rückforderung unter veränderten tatsächlichen Umständen erfolgt. Das Reichsgericht beantwortet die Frage, wie zu entscheiden sei, wenn nach der Leistung neue erhebliche Tatsachen in Erscheinung träten, dahin, daß es auf das Vorhandensein neuer „sachlicher Umstände“, die dem Sachverhalt ein „anderes Ansehen verleihen“, ankomme, nicht aber auf eine veränderte Beurteilung der Sachlage. (RG. 97, 143). Wenn dieser Satz so verstanden werden soll, daß sich im äußeren Tatbestand irgend etwas verändert haben muß, daß es also nicht genügt, wenn (wieder auf den Inhalt des § 814 übertragen) der Leistende nachträglich zu der Ueberzeugung gelangt, den Beweis für seine Nichtschuld doch führen zu können, obwohl sich tatsächlich nichts verändert hat, dann hat das Reichsgericht Recht.

Diese Einschränkung fügt sich dem Gedanken des venire contra ein. Ein gegensätzliches Verhalten kann nur dann als unzulässig gelten, man wird sogar sagen dürfen, das Verhalten ist überhaupt nur dann als gegensätzliches zu betrachten, wenn die Voraussetzungen, die zu dem früheren Verhalten geführt haben, dieselben geblieben sind. Sind die äußeren Umstände gegenüber der früheren Handlungsweise andere geworden, so gilt das Verbot des venire contra nicht.

Wendet man diese Erklärung auf die drei Fälle an, die an den Anfang der Arbeit gestellt wurden, so ergibt sich, daß im ersten und

[4] Vgl. Larenz in seiner Anmerkung zu RG. in JW. 1934 S. 1644.

im zweiten Fall die Rückforderung versagt werden muß, daß sie aber in dem dritten Fall zu gewähren ist, weil durch das Auffinden der Quittung sich die tatsächlichen Umstände verändert haben.

Mit diesem Ergebnis wird sich jeder befreunden können. Es zeigt sich, daß dem § 814 Halbsatz 1 ein guter Gedanke zugrunde liegt; da er aber schlecht, vor allem zu allgemein, gefaßt ist und dadurch bei einer Wortlautentscheidung zu unbilligen Ergebnissen führen kann, kam es darauf an, aus der Sinndeutung der Vorschrift heraus für die Fälle eine billige Lösung zu suchen, in denen eine wortlautgetreue Entscheidung dem Grundgedanken zuwiderlaufen würde.

3. Kapitel: Rechtsvergleichung.

Das schweizerische Recht bietet bei der Erörterung des rechtspolitischen Grundgedankens kaum eine fruchtbare Vergleichsmöglichkeit. Es ist strenger gegen den Benachteiligten als das deutsche bürgerliche Recht, da es den Irrtum bei der Leistung zur Voraussetzung des Bereicherungsanspruchs gemacht hat. Auch wird, wie v. Tuhr mitteilt, von dem obersten Bundesgericht neuerdings sogar entschuldbarer Irrtum verlangt. Es wird sich dies wohl aus dem Bestreben erklären, einmal erledigte Rechtsverhältnisse nur dann erneut zu überprüfen, wenn die Erhaltung des bestehenden Zustandes für den Benachteiligten eine besondere Unbilligkeit bedeuten würde.

Die Frage, wie sie im deutschen bürgerlichen Recht gestellt wird, warum gerade der Umstand der Kenntnis den sonst dem Benachteiligten zustehenden Bereicherungsanspruch beseitigt, taucht aber schon deshalb im schweizerischen Recht nicht auf, weil Art. 63 eben ausdrücklich den Bereicherungsanspruch nur entstehen läßt, wenn der Leistende sich im Irrtum befunden hat.

Die Erklärung, die das französische Recht dafür gibt, daß nur bei einem Irrtum (bestritten für Art. 1376, s. oben S. 11) die Rückforderung gestattet sei, ist in etwa der Lehre Hecks verwandt. Es wird nämlich gesagt, wenn der Leistende die Nichtverpflichtung kenne und dennoch leiste, so habe er eben zu einem anderen Zweck geleistet, den er unter dem Schuldtilgungszweck verberge [5]. Die Leistung kann also nicht zurückgefordert werden, weil sie nicht sine causa erfolgt ist. Colin-Capitant zählen (wie Heck) verschiedene causae auf, die den wirklichen Grund der Leistung gebildet haben könnten: der Leistende wollte schenken, eine naturale Verbindlichkeit erfüllen, dem wirklichen Schuldner einen Dienst erweisen, usw. Démogue (S. 153) verlangt, daß man beweise, welches die wirkliche verdeckte causa sei.

Interessant ist die Lösung, die Colin-Capitant für den Fall der verlorenen und später wiedergefundenen Quittung geben. Sie fassen

[5] Huc, S. 517; Colin-Capitant, S. 399; Démogue, S. 153.

nämlich eine solche Leistung, die unter dem Druck der von dem Gläubiger drohenden Klage und um diese zu vermeiden. erfolge, als eine unfreiwillige auf, bei der die Rückforderung immer gestattet sei.

Schließlich bietet das anglo-amerikanische Recht bei der Rechtfertigung des Irrtumserfordernisses eine Reihe eigenartiger — dem anglo-amerikanischen Recht eigentümlicher Gesichtspunkte. Einmal finden wir das Streben, der public policy gerecht zu werden, auch wenn die Entscheidung im einzelnen Fall der equity zuwiderlaufen sollte. Gerade die Lehre von der Unerheblichkeit des Rechtsirrtums (s. oben S. 11) gründet sich auf den Gedanken der public policy: Es ist um der Allgemeinheit willen bedenklich, dem einzelnen Schutz für seine Rechtsunkenntnis zu gewähren. Das anglo-amerikanische Recht ist also gegenüber dem deutschen bürgerlichen Recht sehr wenig fürsorglich für den einzelnen Benachteiligten[6]. Allerdings spricht bei dieser ablehnenden Einstellung zum Rechtsirrtum auch noch die Furcht mit, daß ein Rechtsirrtum möglicherweise viele gleichartige Fälle und damit unliebsame Prozesse zur Folge haben könnte, wenn erst einmal ein Präjudiz für seine Erheblichkeit geschaffen sein würde. Hier spielt also noch das Erziehungsprinzip des anglo-amerikanischen Rechts herein.

Neben dem Streben, der public policy gerecht zu werden, finden wir aber vor allem das Drängen nach endgültiger, klarer und sicherer Abwicklung des Geschäftsverkehrs. Dieser verträgt unsichere Rechtslagen nicht. Daß derjenige, der unter bloßem Zweifel an der Schuld oder an der Beweisbarkeit der Nichtschuld leistet, nicht zurückfordern kann, wird damit erklärt, daß er mit einer solchen Leistung eben das Risiko übernommen habe. Interessant ist hier auch, was oben S. 14, schon erwähnt wurde, daß auch bei Zahlung unter Vorbehalt dem Zweifelnden kein Rückgewährsanspruch gegeben wird (es sei denn, daß ein Vertrag über das Rückforderungsrecht abgeschlossen wird). Der Leistende soll seine Zweifel dem Gericht unterbreiten, wenn er nicht seinen Anspruch verlieren will.

---

[6] Woodward S. 54, 55, 58.

Lebenslauf.

Am 11. Februar 1910 wurde ich als Tochter des jetzigen Oberstudienrats Dr. Jakob Erdmann und seiner Frau Gertrud geb. Hansen in Düren geboren. Meine Eltern verzogen im gleichen Jahre nach Düsseldorf. Dort besuchte ich sieben Jahre das Lyzeum der städtischen Cecilienschule in Düsseldorf-Oberkassel und sechs Jahre die Studienanstalt der städtischen Luisenschule in Düsseldorf, wo ich Ostern 1929 die Reifeprüfung bestand. Nach einem juristischen Studium von drei Semestern in Freiburg, einem in Tübingen, einem in Berlin und zwei Semestern in Köln legte ich am 20. Februar 1933 bei dem juristischen Prüfungsamt des Oberlandesgerichts in Düsseldorf die erste juristische Staatsprüfung ab. Seit April 1933 befinde ich mich in der Referendarausbildung. Meine mündliche Doktorprüfung bestand ich am 15. Februar 1935 an der Universität Freiburg i. Br.

Herrn Professor Dr. Pringsheim in Freiburg danke ich herzlich für die freundliche Anregung zu dieser Arbeit und für seine liebenswürdige Unterstützung während der Anfertigung.